

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach **36** 04785/205

flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20 www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung DW 12

<u>Sitzungsprotokoll</u>

(4. Sitzung 2022)

über die am Dienstag, den 13. Dezember 2022 in der Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:47 Uhr

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER 2.Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Johann RITSCH GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Michael PUSSNIG

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG **GV Markus PODESSER**

GR Gert WALTER GR Kornelia STRIEDNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Michael SALENTINIG für GR Werner HUBER

Hr. Reinhard ZRAUNIG für GR Andreas ZECHNER

Fr. Sarah STRIEDNIG für GR Elfriede RUMBOLD

Hr. Ing. Christian UNTERWEGER für GR Josef ISTENIG

Fr. Andrea PETSCHER für GR Sigrid HOTTER

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER, GR Elfriede RUMBOLD, GR Andreas ZECHNER, GR Josef ISTENIG, GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER, GR Michael MAYER BA

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Bürgermeisters
- 2. Anträge und Anfragen
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Bericht des Kontrollausschusses
- 5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
- 6. Hebesatzliste 2023
- 7. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023
- 8. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023
 - a) Voranschlag 2023
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023
- 9. BZ-Mittel 2022 Einteilung/Fixierung:
 - a) Abänderung GR-Beschluss vom 29.09.2022, TOP 9 und 10
 - b) Tenniszentrum Obervellach Beitrag Sanitäranlagen lt. GR-Beschluss v. 29.09.2022 Förderungsvertrag
- 10. FF Flattach-Fragant: Umbau Funkraum Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 11. "Fitnessparcours": Nutzungsvereinbarung KELAG Gemeinde Flattach
- 12. Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) Gemeinde Flattach:
 - Vereinbarung betreffend die Übernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrages (A1 Telekom Austria)
- 13. Anpassung von Verordnungen:
 - a) Ortstaxenverordnung
 - b) Kanalgebührenverordnung
 - c) Müllgebührenverordnung
- 14. Wasserbezugsgebührenverordnung Anpassung
- 15. Wasserversorgungsanlage Innerfragant Tarifordnung ab 01.01.2023
- 16. Tourismusschulen Salzburg: Jährlicher Sponsorbeitrag ab 2023
- 17. FläWi-Änderung 6/2021 (ÖAV) Beschlussfassung nach Kundmachung
- 18. Hr. Stefan Fercher: GR-Beschluss über Auflassung/Übernahme von ÖG-Teilflächen vom 29.09.2022 vs. GR-Beschlüsse vom 13.06.1985 und 10.12.2001 Bericht und Beschluss
- 19. Urabstimmung vom 27.11.2022 über Beitritt zum "Tourismusverband Mölltal" Bericht
- 20. "Familienfreundliche Gemeinde" Rezertifizierung
- 21. Schülertransport 2022/2023 Genehmigung (einschließlich Beförderungsvertrag)
- 22. Österreichischer Alpenverein Sektion Klagenfurt: Projekt "Revitalisierung der Fraganter Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn" Fördervertrag 1. Abänderung
- 23. Personalangelegenheit (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **Ersatzmitglied Sarah STRIEDNIG** und **Ersatzmitglied Andrea PETSCHER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde AL Mag. (FH) Markus Zaiser bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Schober berichtet über nachstehende aktuelle Themen und Projekte wie folgt:

a)

Das Haus in Latzendorf des ehemaligen Amtsleiters der Gemeinde, Hr. Dietrich Noisternig, wurde durch ein Unwetterereignis im Sommer 2022 massiv getroffen. Im Rahmen eines Besuches durch Bürgermeister und Amtsleiter wurde Hr. Noisternig im Namen der Gemeindevertretung ein Betrag von € 1.500 in bar als kleiner Beitrag der Gemeinde übergeben.

b)

Bgm. Schober gratuliert GR Striednig zu ihrem kürzlichen Geburtstag.

c)

Wie bereits avisiert findet die Präsentation des "Masterplanes" für die künftige Entwicklung des Mölltaler Gletschers durch die Betreiber (TMR) im Rahmen einer eigenen GR-Sitzung am 07.02.2022 statt.

d)

Die Sanierung der "Schmarötznigbrücke" in Flattach ist nunmehr abgeschlossen. Seitens der AG NB Flattach wurde dazu ein Beitrag in Höhe von € 3.500 geleistet. Die restlichen Kosten trägt die Gemeinde Flattach.

e)

Hinsichtlich der vom Gemeinderat am 29.09.2022 beschlossenen "Stromeinsparungen" bei Straßenbeleuchtung und Weihnachtsbeleuchtung appelliert der Bürgermeister an alle Mandatare, zu diesem Beschluss zu stehen. Zudem sind in den Bereichen "Feuerwehr" und "Trachtenkapelle" noch Einsparungspotenziale zu sichten und umzusetzen.

f)

Die Beiträge der Gemeinden zu den Abgängen der Krankenanstalten sind drastisch gestiegen bzw. wurden die Gemeinden letztlich – ohne jede Vorwarnung, zusätzlich zur bereits eingepreisten Erhöhung – nochmals mit kärntenweit 32 Millionen Euro (!) belastet. Dies führte zu einem Aufschrei der Gemeinden bzw. sind nunmehr die Interessensvertretungen (Gemeindebund) entsprechend gefordert.

q)

Bgm. Schober dankt hinsichtlich der "Familienfreundlichen Gemeinde" an allen Mitwirkenden für ihre geleistete Arbeit.

h)

Das Projekt "WVA-Innerfragant-NEU" ist nunmehr weit vorangeschritten. Ein großer Dank gebührt dabei BAO Vize-Bgm. Gugganig für seine stetige und umsichtige Begleitung dieses Großprojektes.

i)

Als neues Kommunalfahrzeug für den Gemeindebauhof wurde nach reiflichen Diskussionen und Abwägungen ein Radlader angeschafft. Im Gegensatz zu den derzeit anfallenden monatlichen Mietraten für ein entsprechendes Leihgerät erscheint dies die sinnvollste Vorgehensweise. Zuzüglich einiger Zubehörkomponenten belaufen sich die Kosten für dieses Fahrzeug auf netto € 68.000.

j)

Hinsichtlich der KAT-Schäden aus den Unwetterereignissen 2019 hält der Bürgermeister fest, das sämtliche daraus entstandenen Projekte und Vorhaben nun fast abgeschlossen und ausfinanziert sind. In diesem Zusammenhang bedankt er sich bei allen mitwirkenden Behördenvertretern, Mandataren und Mitarbeitern für das ausgezeichnete Zusammenwirken.

TOP 2: Anträge und Anfragen

Die Fraktion "TAFF" übergibt dem Vorsitzenden einen selbständigen Antrag i.S. § 41 der K-AGO betreffend die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Park Flattach bzw. damit verbundener Anforderungen von BZ-Mitteln a.R..

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, diesen Antrag i.S. der K-AGO unter TOP 22a zu behandeln.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Kontrollausschussobmann GR Pussnig bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Protokoll der Sitzung des Kontrollausschusses vom 10.11.2022 wie folgt zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach Telefon: 04785 205 e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 10.11.2022 Zahl: 004-4-166-1/2022

NIEDERSCHRIFT

(3. Sitzung 2022)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am <u>Donnerstag, dem</u>

10. November 2022 mit dem Beginn um <u>18:00 Uhr</u> am Gemeindeamt Flattach der
Mitglieder des Kontrollausschusses der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:05 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

Obmann

Michael Pußnig

Mitglied

Huber Werner

Ersatz-Mitglied

Christian Unterweger für Michael Mayer

Mitglied

Elfriede Rumbold

Nicht anwesend:

Mitglied

Michael Mayer (entschuldigt)

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Abgaben / Rückstände

Die Abgabenaußenstände wurden aufgrund der vorgelegten offenen Postenliste besprochen. Forderungen welche länger als 6 Monate aufscheinen, wurden diskutiert. Alle rechtlichen Schritte zB Exekutionen sind gesetzt.

Ansonsten wurden keine größeren Rückstände außerhalb der Fälligkeiten festgestellt.

TOP 3: Tagesaktuelles

Der Obmann berichtet über den geplanten Workshop "Kontrollausschuss in Gemeinden" welcher zum zweiten Mal abgesagt. Alternativtermin 2023 steht bereits fest und wurde verkündet.

Nächste Sitzung: 20.12.2022 18:00

Obmann des Kontrollausschusses:

Mitglieder des Kontrollausschusses:

Ende: 18:30 Uhr

Unterschriften:

FV Karina Thaler (Schriftführerin):

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 10.11.2022

Der Bürgermeister Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Obmannes <u>zustimmend</u> zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben zu genehmigen:

a)
<u>VS Flattach – GTS 2022/23 – Vereinbarung mit FamiliJa</u>

Hinsichtlich der bewährten Durchführung der Ganztagesschule an der VS Flattach im Schuljahr 2022/23 liegt nachstehende Vereinbarung vor:



Obervellach, 27.10.2022

Ganztagesschule an der Volksschule Flattach für das Schuljahr 2022/2023

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach und dem Verein FamiliJa, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Mag.a Ursula Blunder, 9821 Obervellach 32.

Im Schuljahr 2022/2023 wird die Ganztagesschule an der Volksschule Flattach an fünf Schultagen (Montag bis Freitag) von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Der Verein FamiliJa wird durch die Gemeinde Flattach mit der Ausführung der Ganztagesschule an der Volksschule für das Schuljahr 2022/2023 beauftragt.

Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal zu erfolgen.

Die Ganztagesschule ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion.

FamiliJa ist von der Gemeinde Flattach für die Gesamtkoordination der Ganztagesschule sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt. FamiliJa setzt eine Lern- und Freizeitbetreuerin ein.

Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Ganztagesschule erfolgt über die Direktion. Die Betreuung kann an ein, zwei, drei, vier oder fünf Tagen pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Flattach leistet die vom Bund vorgesehenen Förderbeträge zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten an FamiliJa.

Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die Gemeinde Flattach zur Finanzierung der Lohnkosten für die Lern- und Freizeitbetreuerin die Akontozahlungen It. Anhang an FamiliJa leisten.

Die nicht durch Bundesförderung und Landesförderung gedeckten Personalkosten sind gemäß der Tarifordnung der Gemeinde Flattach durch Elternbeiträge zu finanzieren. Allfällige nicht finanzierte Personalkosten infolge von Abmeldungen und Krankheitsfällen von Kindern oder wegen Nichtbezahlung von Elternbeiträgen hat die Gemeinde Flattach zu tragen.



Obervellach, 27.10.2022

Für die Gesamtkoordination der Ganztagesschule leistet die Gemeinde Flattach im Schuljahr 2022/2023 einen Pauschalbetrag von € 2.000,00 an FamiliJa. Die Auszahlung erfolgt laut Anhang.

Der Elternbeitrag für die Tagesbetreuung beträgt

- für einen Tag pro Woche € 14,00/monatlich
- für zwei Tage pro Woche € 28,00/monatlich
- für drei Tage pro Woche € 42,00/monatlich
- für vier Tage pro Woche € 56,00/monatlich
- für fünf Tage pro Woche € 70,00/monatlich,

zuzüglich der Mittagsverpflegungskosten von \in 6,00 pro Mittagessen. Die Einhebung der Eltern- und Essensbeiträge und sonstigen Kosten erfolgt über die Gemeinde Flattach.

Flattach, am

Für die Gemeinde Flattack Bürgermeister Kurt Schober

1 0, Nov. 2022

Für FamiliBanail: familija@rkm.at

Geschäftsführerin Mag.^a Ursula Blunder

Beilage: Anhang zur Vereinbarung

ANHANG ZUR VEREINBARUNG



GT	S VS FLATTACH	
	2022 - 2023	
	Personalkosten ca. € 28.150,00 Organisationsbeitrag € 2.000,00	
September	€	2 815,00
Oktober	€	2 815,00
November	€	2 815,00
Dezember	€	2 815,00
Akontozahlung bis sp. 15.11.2022	€	11 260,00
Organisationsbeitrag	€	2 000,00
Jänner	€	2 815,00
Feber	€	2 815,00
März	€	2 815,00
Akontozahlung bis sp. 31.01.2023	€	10 445,00
April	€	2 815,00
Mai	€	2 815,00
Juni	€	2 815,00
Akontozahlung bis sp. 30.04.2023	€	8 445,00
	aue Abrechnung erfolgt Mitt	e Juli 2023

9821 Obervellach 32 Tel. 04782/25 11 E-Mail: familija@rkm.at

6) <u>GWVA-Innerfragant – Mess- und Armaturenbauwerk "Puffquelle"</u>

Für den Neubau des Mess- und Armaturenbauwerkes "Puffquelle" im Zusammenhang mit dem Projekt "WVA-Innerfragant NEU" liegt nachstehendes Angebot vom 07.11.2022 mit einer Auftragssumme von

€ 40.800 inkl. 20 % Ust.

der Fa. DI Erich Olsacher ZT, 9841 Winklern, vor:

Dieser Bauteil wird direkt der Gemeinde Flattach und nicht mehr der KELAG verrechnet.

DIPL.-ING. ERICH OLSACHER



Staatlich befugter und beeideter **Ziviltechniker** für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter **Sachverständiger** Eingetragener **Mediator** gemäß Zivilrechtsmediationsgesetz

Gemeindeamt Flattach Flattach 73 9831 Flattach

Winklern, am 7.11.2022

GWVA-INNERFRAGANT-FLATTACH MESS- UND ARMATURENBAUWERK PUFFQUELLE HONORAR-ANGEBOT FÜR ZIVILTECHNIKERLEISTUNGEN

Geschätzte Damen und Herren!

Für den Neubau "MESS- UND ARMATURENBAUWERK PUFFQUELLE", bestehend aus

- · Messwehr zur Schüttungsmessung der Puffquelle,
- Anschluss der Überwasser-Druckleitung von der Oberschwaigerquelle mit Trinkwasserturbine und Bypass mit Druckreduktion,
- Mischvorrichtung für die Wässer der Puffquelle und der Oberschwaigerquelle,

darf ich meine Ziviltechnikerleistungen wie folgt anbieten:

HONORAR-ANGEBOT:

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

mit dem jeweils gültigen Basiswert, der jährlich zwischen der Ziviltechnikerkammer und den Bundesländern vereinbart wird.

Für das Jahr 2022 ist dieser Basiswert mit 90,98 pro Stunde plus Umsatzsteuer festgelegt.

Auf diesen Stundensatz gewähre ich einen Nachlass von 10 Prozent.

Ich verrechne <u>keinen</u> Aufschlag auf diesen Stundensatz für persönliche Leistungen des Ziviltechnikers.

Nebenkosten für Papierausfertigungen im üblichen Rahmen und für Kilometer- und Taggelder innerhalb des Bezirks Spittal verrechne ich <u>nicht</u> extra.

fl18Gmd_ho01.docx

Seite 1 von 4

Grundlage für dieses Honorarangebot und für die zu erbringenden Leistungen sind die "Allgemeinen Regelungen für Planerverträge [AR]" und das "LM.Leistungsmodell VM.Vergütungsmodell Wasserwirtschaft [WW]", beide herausgegeben von der Technischen Universität Graz, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Lechner, 2014. Die Abkürzung "LPH" bedeutet "Leistungsphase".

Sollte die Anpassung des Basiswerts, der jährlich zwischen der Ziviltechnikerkammer und den Bundesländern vereinbart wird, niedriger ausfallen als der Verbraucherpreisindex, so gilt der Verbraucherpreisindex des österreichischen statistischen Zentralamtes.

Das vorliegende Honorar-Angebot beinhaltet die wasserbautechnische, fördertechnische, verwaltungs- und vergaberechtliche Begleitung dieser Maßnahmen in der Planungs- und Bauphase. Dabei sind u.a. folgende spezielle Umstände zu berücksichtigen:

- WASSERMENGENERFASSUNG UND FERNÜBERWACHUNG in Absprache mit der Landeshydrographie,
- NOTWENDIGE BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN (jedenfalls zusätzlich erforderlich fürs Trinkwasserkraftwerk),
- SIEDLUNGSWASSERBAUFÖRDERUNG GEMÄSZ UFG (evtl. zusätzlicher Antrag fürs Trinkwasserkraftwerk),
- AUFRECHTERHALTUNG DER WASSERVERSORGUNG WÄHREND DER BAUARBEITEN.

Grundleistungen:

voraussichtlicher Aufwand ohne USt.:

Anmerkung: Die Vorentwurfsplanung bis 31.10.2022 wurde der Kelag im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts Gemeinde-Flattach-Kelag für die Erneuerung der WVA-Innerfragant verrechnet. Dies war mit der Kelag (Ing. Ulbing) so vereinbart und macht 68 Stunden aus. Ob und wenn in welcher Form die Kelag diese Stunden der Gemeinde weiterverrechnen wird, weiß ich nicht und ist nicht Gegenstand dieses Honorarangebots.

EINREICHPROJEKT:

ca. € 9.000

LPH 3 ENTWURFS- / SYSTEMPLANUNG:

Durcharbeiten des Planungskonzepts unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten bis zum vollständigen Entwurf; Erläuterungsbericht; wasserbautechnische Berechnungen; zeichnerische Darstellungen; Abstimmungsgespräche mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit; Koordinierung von Fachgutachten und Fachplanungen; Planungskoordination nach dem BauKG.

LPH 4 EINREICHUNG / GENEHMIGUNGSPLANUNG:

Erarbeiten der Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren sowie für den Antrag zur Benutzung des Öffentlichen Wasserguts; Einarbeitung der Ergebnisse von Fachgutachten; Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen, insbesondere für die Ermittlung von Parteien, Berechtigten und Beteiligten; Verhandlungen mit Grundbesitzern; Einreichen dieser Unterlagen; Teilnahme an der Bewilligungsverhandlung, Prüfung des Bewilligungsbescheides und der darin enthaltenen Bedingungen.

In der angebotenen Pauschale enthalten sind auch die forstrechtlichen Antragsunterlagen und die Mitwirkung bei der Erstellung der Förderanträge.

f18Gmd_ho01.docx Seite 2 von 4

BAUAUSFÜHRUNGSPLANUNG:

ca. € 8.000

LPH 5: Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung der Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Maschinenbau, Elektrotechnik) bis zur ausführungsreifen Lösung; zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung noch notwendigen Berechnungen und Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben, oder Prüfung und Freigabe der Montage- und Werkstatt-Pläne der ausführenden Firmen; Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung; Erstellen eines vertieften Terminplanes; Planungskoordination nach dem BauKG.

FIRMENBEAUFTRAGUNGEN:

ca. € 3.000

LPH 6 + 7 VORBEREITUNG UND MITWIRKUNG BEI DER VERGABE:

Es wird davon ausgegangen, dass keine Neuausschreibung gemacht wird, sondern die bestehenden Aufträge der Firmen Porr und Strabag mit Zusatzangeboten erweitert werden. Diese Zusatzangebote sind zu prüfen und freizugeben.

Angebote für die elektro-maschinelle Ausrüstung des Trinkwasserkraftwerks werden gemeinsam mit Fachleuten der Gemeinde Flattach eingeholt. Die Prüfung dieser Angebote aus elektrotechnischer Sicht ist nicht Gegenstand des vorliegenden Honorarangebots.

Bei Bedarf Anfertigen (Prüfen falls. Erstellung durch den Bieter) von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen; Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Abstimmen und Koordinieren der Ausschreibungsunterlagen sonstiger an der Planung fachlich Beteiligten; Kostenanschlag; Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit dem Kostenanschlag; Fortschreiben des Bauzeitolanes.

ÖRTLICHE BAUAUFSICHT u. Baustellkoordination BAU-KG:

ca. € 14.000

LPH 8

- a) Überwachung auf vertragsm
 äßige Herstellung des Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausf
 ührungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen beh
 ördlichen Vorschriften und der technischen Regeln.
- b) Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen bei getrennt vergebenen Leistungen.
- c) Vertiefen und Überwachen des Bauzeitplanes.
- d) Inverzugsetzen.
- e) Gegenmaßnahmen.
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung.
- g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage.
- h) Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Prüfung der Abrechnungen.
- i) Kostenfeststellung
- j) Mitwirkung bei der f\u00f6rmlichen \u00fcbernahme von Leistungen und Lieferungen nach deren Fertigstellung und Anfertigung einer Niederschrift \u00fcber das Ergebnis.
- k) Baustellenkoordination nach dem BauKG.

fl18Gmd_ho01.docx

Seite 3 von 4

AUFWAND bzw. HONORAR gesamt voraussichtlich netto:	ca. € 34.000
--	--------------

zuzüglich 20 % USt.:

€ 6.800

HONORAR brutto inkl. USt.:

€ 40.800

Für die Abrechnung ist der dokumentierte Stundenaufwand offenzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass es zu keiner Doppelverrechnung an die Gemeinde und an die Kelag kommt.

Optionale Leistungen gemäß Leistungsbild Wasserwirtschaft, die in der Leistungsbeschreibung oben nicht ausdrücklich inkludiert sind, sind in dieser Kalkulation nicht enthalten, zum Beispiel Vermessungsarbeiten und Sondergutachten (Baugrund, Entschädigung, Dichtheitsprüfung udgl.).

Ich bedanke mich für die Einladung zur Angebotslegung, freue mich auf weiterhin gute Zusammenarbeit und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Erich Olsacher

	Unterzeichner	Erich Franz Olsacher
茶 茶	Datum/Zeit-UTC	2022-11-08716:04:40+01:09
本	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinwels	versehene Dokum (EU) Nr. 910/20 gleiche Rochtsw unterschriebene ist staatlich b	r qualifizierten elektronischen Signatur ent hat gemaß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung 44 vos 23, Juli 2014 ("eIDAS-VO") die urkung wie ein handschriftlich Bobwient. DiplIng. Erich Franz Olsacher efugter und beeideter Ziviltechniker für au Wasserwirtschaft.

Anhang:

LM.Leistungsmodell Wasserwirtschaft [WW]

c)	
Überschreitung	Voranschlag

<u></u>	
Agrolab Austria GmbH, Re.Nr. 281475 vom 07.11.2022 Trinkwasseruntersuchung "Achselbrunn"	€ 217,98
Kelag AG, Re.Nr. 1002286959 vom 07.11.2022 4. TZ Strom 2022	€ 21.777,00
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 957627 vom 20.10.2022 Wva Material, Blumen, div. BH Material, Aufbahrungshalle	€ 128,78
Jobst Renate, Krankenstandsvertretung Reinigung, vom 14.10.2022	€ 982,50
Jobst Reinhard, Demontage Skaterrampen, vom 04.10.2022	€ 378,00
d) <u>Wasserversorgung</u>	
Agrolab Austria GmbH, Re.Nr. 28698 vom 09.11.2022 Herbstuntersuchung	€ 380,52
Agrolab Austria GmbH, Re.Nr. 281697 vom 09.11.2022 Trinkwasseruntersuchung WVA Innerfragant	€ 115,92

G.Bernhardt´s Söhne GesmbH, Re.Nr. 2204464 vom 31.10.2022 Wasserzähler A92	€ 76,08
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6543343 vom 31.10.2022 WVA Material – Weiterverrechnung an Dritte	€ 335,88
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6520908 vom 17.10.2022 WVA Material – Weiterverrechnung an Dritte	€ 295,01
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6508224 vom 3.10.2022 div. WVA Material für Lager	€ 422,69
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6571071 vom 24.11.2022 Eckventil Entleerungsleitung AF	€ 219,18
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6563570 vom 21.11.2022 div. Material für Lager	€ 450,12
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6563569 vom 21.11.2022 WVA Material – Weiterverrechnung an Dritte	€ 384,48
e) <u>Versicherungen</u>	
Generali Versicherung AG, Re.Nr. 000-0362-2300KFZ vom 12.11.2022 Folgeprämie Unimog L2 + Grillo	€ 1.815,88
f) <u>Kindergarten</u>	
HABA Sales GmbH, Re.Nr. 715073 vom 17.11.2022 Tische + Stühle KiGa	€ 3.802,25
g) <u>Modell Kärnten</u>	
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0680 vom 17.11.2022 Fugensanierung Raggaangerweg	€ 633,26
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0678 vom 17.11.2022 Fugensanierung Flattachbergerweg	€ 1.478,95
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0679 vom 17.11.2022 Fugensanierung alte Bundesstraße Außerfragant	€ 2.509,01
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0677 vom 17.11.2022 Fugensanierung Reißweg	€ 865,73
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0673 vom 17.11.2022 Fugensanierung Bergeweg	€ 332,66

Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0672 vom 17.11.2022 Fugensanierung Zufahrt Hüttenwirt	€ 673,34
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0667 vom 17.11.2022 Fugensanierung Mentelbrücke – Raggaschlucht	€ 244,49
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0665 vom 17.11.2022 Fugensanierung Kleindorf - Plonersiedlung	€ 681,36
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV2700002518/2022 vom 03.11.20 Std. Polier "Flattachbergerweg"	22 € 235,20
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV2700002516/2022 vom 03.11.20 Std. Polier "Alte Bundesstraße" in Außerfragant	22 € 117,60
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV2700002517/2022 vom 03.11.20 Std. Polier "Bergweg"	22 € 176,40
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0525 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Radweg	€ 2.214,11
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0509 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche "Kleindorf – Plonersiedlung"	€ 1.200,42
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0511 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Mentelbrücke – Raggaschlucht	€ 417,92
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0516 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Zufahrt Hüttenwirt	€ 2.645,38
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0517 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Bergweg	€ 1.738,39
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0521 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Reißweg	€ 1.058,15
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0524 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Raggaangerweg	€ 2.214,11
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0522 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche Flattachbergerweg	€ 1.618,38
Asphalt Kulterer GesmbH, Re.Nr. 22-0523 vom 04.10.2022 doppelte Oberfläche "Alte Bundesstraße in Außerfragant"	€ 4.010,29
ABF StraßensanierungsGmbH, Re.Nr. 231738 vom 29.09.2022 Asphalt abfräsen "Alte Bundesstraße in Außerfragant"	€ 540,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002312/2022 Std. Polier Zufahrt Hüttenwirt	€ 117,60

13.12.2022 19 GR-Sitzung 4/2022

Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002311/2022 Std. Polier "Reißweg"	€ 117,60
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002310/2022 Std. Polier "Raggaangerweg"	€ 117,60
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002309/2022 Std. Polier "Mentlbrücke – Raggaschlucht"	€ 117,60
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002308/2022 Std. Polier + Facharbeiter "Alte Bundesstraße" in Außerfragant	€ 349,20
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002602/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten alte Bundesstraße Außerfragant	.022 € 240,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002604/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Bergweg	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002608/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Kleindorf-Plonersiedlung	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002610/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Mentelbrücke – Raggaschlucht	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002612/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Raggaangerweg	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002613/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Reißweg	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. RV/2700002617/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Flattachbergerweg	.022 € 120,00
Amt der Kärntner Landesregierung. Re.Nr. RV/2700002616/2022 vom 10.11.2 Baustellengemeinkosten Zufahrt Hüttenwirt	022 € 120,00
Asphalt Kulterer GmbH, Re.Nr. 22-0684 vom 23.11.2022 Fugensanierung Gemeindegebiet	€ 8.348,66
h) <u>Müll</u>	
Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12216251 vom 31.10.2022 Entsorgung Holz + Bauschutt	€ 745,72
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 35808 vom 31.10.2022 Biomüll 10/22, Altkleidersäcke	€ 140,69
Rossbacher GmbH, Re.Nr. 79560 vom 30.09.2022 Gewerbemüll 3q22	€ 4.685,17

13.12.2022 20 GR-Sitzung 4/2022

Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12214488 vom 30.09.2022 Hausmüll 3q22	€ 3.965,28
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 35734 vom 17.10.2022 Nachforderung wg. Fremdstoffe im Altpapier 3q22	€ 763,33
i) <u>Bauhof</u>	
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 063026 vom 04.11.2022 Diesel	€ 2.909.,92
Kelag AG, Re.Nr. 82156170 vom 07.11.2022 TZ Strom Bauhof Licht + Kraftstrom	€ 884,00
Schachner Christian, Re.Nr. 2284 vom 06.10.2022 Radlader 8/22	€ 1.860,00
Schachner Christian, Re.Nr. 2283 vom 28.09.2022 Radlader 14.431.7.22	€ 2.494,80
Schachner Christian, Re.Nr. 22101 vom 14.11.2022 Radlader 9/22	€ 1.860,00
j) <u>Volksschule / GTS</u>	
Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0363-22 vom 22.10.2022 Kühlschrank	€ 672,74
Rist Großhandel Ges.m.b.H., Re.Nr. 166636 vom 24.10.2022 Reparatur "alte" Thermobox GTS	€ 537,10
RKM, Re.Nr. 332301/22 vom 20.10.2022 Erhöhung Acceess Points (WLAN)	€ 409,20
k) Volksschule / Kindergarten	
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 32026 vom 31.10.2022 Essen 10/22	€ 1.534,00
l) <u>Raggaschlucht</u>	
Keuschnig Gerhard Martin, Re.Nr. 22199 vom 02.11.2022 Fotowebcam Server 2022	€ 252,00
Walz GmbH, Re.Nr. 8014282335 vom 18.10.2022 2x Rückentrage	€ 195,97

13.12.2022 21 GR-Sitzung 4/2022

m) <u>Versicherungsfall</u>		
Wallner Josef, Re.Nr. 2022249 von Reparatur Fenster Bergrettung n	om 09.11.2022 ach Steinschlagschaden → Refundierung Unio	€ 264,72 qa AG
n) <u>Feuerwehr</u>		
Tankstelle Wulz OG, RE.Nr. 2014 Diesel+Benzin FF 10/22	01 vom 31.10.2022	€ 482,46
Waldek Transport GmnbH & Co.l 6 neue Reifen für Tankwagen	KG. Re.Nr. 22/0997 vom 30.09.2022	€ 3.852,00
o) <u>Tourismus</u>		
Interessenverband Tauernhöhen	weg, Mitgliedsbeitrag 2022 vom 14.04.2022	€ 200,00
Interessengemeinschaft Kärnten Ausgabe Kärnten Card 10+11/22	Card Betriebe, RE.Nr. 822110888 vom 31.10	.2022 € 192,00,
Interessensgemeinschaft Kärnter Ausgabe Kärnten Card 9/22 WK	n Card Betriebe, Re.Nr. 82290772 vom 30.09.	2022 € 2.481,00
Interessensgemeinschaft Kärnter Ausgabe Kärnten Card 9/22 SSK	n Card Betriebe, Re.Nr. 62290862 vom 30.09.	.2022 € 75,00
p) <u>Wahl</u>		
PSC, Re.Nr. 2216615 vom 10.10. Wahlservice inkl. Porto	2022	€ 1.030,02
Zraunig Reinhard, Re.Nr. 13242 Verpflegung BP-Wahl	vom 11.10.2022	€ 340,00
q) <u>Notstromversorgung</u>		
Brandstätter Helmut, Re.Nr. A02 8m Kabel + Stecker+ Installation		€ 337,14
r) <u>Katastrophenschäden</u>		
Felbermayr Bau GmbH & CoKG, Laas-Innerfragant Saglerbrücke	Re.Nr. ARF8794 vom 10.10.2022	€ 208.713,16
Staber Drautalkies GmbH, Re.nr.	22-01501 vom 27.09.2022	€ 293,04
Materialtransport + Kran 13.12.2022	22	GR-Sitzung 4/2022

s) <u>Vorhaben</u>

WVA Innerfragant

Zechner GmbH, Re.Nr. 903-2022 vom 23.10.2022 Sandfang einkiesen + verfüllen	€ 396,00
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/6520909 vom 17.10.2022 WVA Anschluss Badmeister	€ 458,22
Kelag AG, Re.Nr. 548898 vom 26.09.2022 1. TR lt. Kooperationsvertrag	€ 248.102,96
LIOT Kunststofftechnik GmbH, Re.Nr. 220587 vom 11.10.2022 Leitungen ausschneiden + ersetzen bei Sandfang	€ 1.459,42
Xylem Water Solutions Austria GmbH, Re.Nr. PI22000765 vom 09.11.2022 div Installationsarbeiten für App Myconnect und Anlagenstatus	€ 3.151,20

TOP 6: Hebesatzliste 2023

Über Antrag von Bgm. Schober wird $\underline{\text{einstimmig}}$ beschlossen, nachstehende Hebesatzliste 2023 zu genehmigen:

Allgemeine Steuern	EURO: €	Letzte Änderung
Grundsteuer A (Land-u. forstwirtschaftliche Betriebe)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Kommunalsteuer (ab 01.01.94)	3 %	lt. Gesetz
Vergnügungssteuer lt. Verordnung: Dart	€ 36,00	VO 20.09.2007
Spielautomaten	€ 36,00	
Eintritte u.a. (Dart, Spielautomaten, Eintritte u.a.)	5-25 %	
Hundeabgabe	€ 15,00	GRB und VO vom 07.10.2014

Tourismus	EURO: €	Letzte Änderung
Ortstaxe: pro Nächtigung ab 01.10.2014	€ 1,50	VO GR 10.12.2013
Eingehoben wird: Ortstaxe (=Gemeinde) +Nächtigungstaxe (=Land) Pro Nächtigung	€ 1,50 € 0,70 € 2,20	LGBI. xx/2022
Schibusbeitrag: Pro Person und Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung)	€ 0,42 (netto)	GRB 16.04.2012

Landwirtschaft	EURO: €	Letzte Änderung
Stutenumlage je Zuchtstute (ab 01.01.1998)	€ 37,00	GRB 07.10.2014
Künstliche Besamungen: Talgebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€ 28,00	GRB 10.08.2017
Berggebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähiges Rind)	€35,00	GRB 10.08.2017

Achtung! Abrechnung It. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!

Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.

Friedhof	EURO: €	Letzte Änderung
Aufbahrungshalle:		
Gebühr pro Sterbefall: a.) Gebühr € 65,00 b.) Entschädigung € 15,00 für Kerzen € 80,00	€ 80,00	VO 28.11.2016
Totenbeschaugebühr	€ 180,00	
Entschädigung für die Betreuung der Aufbahrungshalle: Aufbahrungshalle + WC	€ 40,00	GRB 28.11.2016
Vergütung an den Totenbeschauarz		
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr	€ 127,60	LGBI. 38/2022
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr	€ 191,20	LGBI. 38/2022
Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr	€ 244,30	LGBI. 38/2022
Kommunalfriedhof:		
Einzelgrab für 10 Jahre	€ 132,00	VO 06.05.2013
Familiengrab für 10 Jahre	€ 252,00	VO 06.05.2013
Urnennische für 10 Jahre	€ 170,00	VO 06.05.2013
5. 1. 1. 2. 11	16.1 - 41 6	
Entschädigung für Betreuung des Ko Materialaufwand (Treibst.+Geräte)	emmunalfriedhofes: € 22,00	GRB 07.10.2014
Arbeitsleistung (Mähnen+Schneesch.)	€ 51,00	GRB 07.10.2014

netto + 10 % MWSt. Brutto netto + 10 % MWst. Brutto netto + 10 % MWSt.	€ 1.453,00 € 45,45 € 4,55 € 50,00 € 1,36	VO 08.06.2021 GR 08.06.2021 GR 29.09.2022 VO 13.12.2022
+ 10 % MWst. Brutto netto + 10 % MWSt.	€ 4,55 € 50,00 € 1,36	VO 13.12.2022
+ 10 % MWSt.		VO 24.03.2022
Brutto	€ 0,14 € 1,50	GR 24.03.2022
netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 1,64 € 0,16 € 1,80	VO 13.12.2022 GR 13.12.2022
netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 1,82 € 0,18 € 2,00	VO 13.12.2022 GR 13.12.2022
netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
Brutto	- € 1.453,00	GR 13.12.2022
Brutto	€ 50,00	GR 13.12.2022
	100 CO 10	GR 13.12.2022 GR 13.12.2022
	+ 10 % MWSt. Brutto netto + 10 % MWSt. Brutto netto + 10 % MWSt. Brutto Brutto	+ 10 % MWSt. € 0,16 Brutto € 1,80 netto € 1,82 + 10 % MWSt. € 0,18 Brutto € 2,00 netto € 9,09 + 10 % MWSt. € 0,91 Brutto € 10,00 Brutto - € 1.453,00 Brutto € 50,00 Brutto € 1,80

Müllgebühren: EURO: € Letzte Änderur

Für 2023 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 durchgeführt.

Gemäß GRB vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren ab 01.01.2022 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

Kana	lgebühren:	E	URO: €	Letzte Änderung
	nschlußbeitrag: ertungseinheit	netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 2.312,32 € 231,23 € 2.543,55	VO 10.08.2017 VO 04.12.2017
(a.) und	bühren: (b.) ab 01.04.2023) Bereitstellungsgebühr pro Jahr: für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit	netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 104,55 € 10,45 € 115,00	GRB 13.12.2022 VO lt. GRB 13.12.2022
b.)	TO STATE OF THE PARTY OF THE PA	netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 1,86 € 0,19 € 2,05	GRB 13.12.2022 VO lt. GRB 13.12.2022
c.)	Oberflächenwasserkanal Laas (lt. VO Entsorgungsbereich): Kanalanschlussbeitrag je Bewertungseinheit	netto + 10 % MWSt. Brutto	€ 772,73 € 77,27 € 850,00	GRB 26.06.2018

Gemeinde-Bauhof:	EURO: €	Letzte Änderung
Geräteverleihungen an die Gemeind	ebevölkerung:	
Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Us und/oder die Abholung durch die Ge		
ader	Std. € 40,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG für Transporte	Std. € 60,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Pflug	Std. € 65,00	GRB 13.12.2022
UNIMOG mit Schneefräse	Std. € 80,00	GRB 13.12.2022
VW-Pritsche	Std. € 50,00	GRB 13.12.2022
Stromaggregat pro Tag	Tag € 45,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag € 25,00	GRB 28.11.2016
Für die interne Verrechnung an die diversen Haushaltsstellen:		
Fahrzeuge Maschinen und Geräte:		
Unimog G1	€ 1,89 pro km	GRB 13.12.2022
Unimog UL2	€ 3,55 pro km	GRB 13.12.2022
Grillo Rasentraktor	€ 57,14 pro Stunde	GRB 13.12.2022
/W-Pritsche	€ 0,78 pro km	GRB 13.12.2022
Gemeindearbeiter: Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std. € 42,50 netto	GRB 13.12,2022
Für eventuelle Aushilfsarbeiter	Std. € 42,50 netto	GRB 13.12.2022

Freiwillige Zuschüsse (Subventionen) an die Vereine u.a.:

a) Vereine		
Sportsponsoring Flattach	€ 4.500,00	GRB 15.12.2015
Schiverein Flattach	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Pichler	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
Fußballcamp Obervellach	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
Einzelsportler	Förderung via "Sportsponsoring"!	GRB 15.12.2015
Kulturförderung Flattach (=Summe aller Kulturförderungen)	€ 4.900,00	GRB 04.12.2017
Trachtenkapelle Flattach	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 04.12.2017
Frauenchor Flattach	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 04.12.2017
Volkstanzgruppe "Sadnig-Buam"	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 04.12.2017
Perchtengruppe Flattach	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 04.12.2017
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 04.12.2017
Zechgemeinschaft Flattach	Förderung via "Kulturförderung"!	GRB 15.12.2021
Pensionistenverband Flattach	€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach	€ 550,00	GRB 10.12.2001

Fachhochschule Kärnten (Mitgliedsbeitrag jährlich)	€ 500,00	GRB 14.12.2020
Trachtenkapelle Flattach (Konzerthonorar pro Gemeindekonzert)	€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach	€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017
(für die Imker)		
Verein "Kurierdorfplatz"	€ 1.500,00	GRB 13.12.2022
IV-Tauernhöhenweg (Mitgliedsbeitrag jährlich)	€ 200,00	GRB 29.09.2022
Tourismusschulen Salzburg	€ 100,00 pro Jahr pro Flattacher Schüler	GRB 13.12.2022
b) Einsatzorganisationen		
Bergrettung – Ortsstelle Fragant	€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach	€ 150,00	GRB 10.12.2001

Kulturhaus	EURO: €	Letzte Änderung
Saalbenützung:	STATE OF THE STATE	
a) Für Gemeinde-/und Tourismusveransta Veranstaltungen von Nachbargemeinden kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nic Saalbenützungskosten entscheiden.	kann der Bürgermeister	GRB 22.11.2007
b.) Die "Grundreinigung" ist generell durc zu übernehmen. Sollte die Grundreinigun den Saalverantwortlichen für in Ordnung befunden werden, so werden die Kosten seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Gemeinde Flattach übernommen.	g – nach Besichtigung durch bzw. für ausreichend für die verbleibende Reinigung	GRB 22.11.2007
c.) Einheimische Vereine und einheimisch		CDD 22 44 2007
Saal zwei Veranstaltungen gratis durchfül Saalbenützungskosten!)	hren. (Keine	GRB 22.11.2007 GRB 08.06.2021
d.)Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr (Vereine nur mit Gastwirte)	€ 73,00	GRB 28.11.2002
e.)Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal)	€ 37,00	GRB 28.11.2002
f.) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung	€ 364,00	GRB 28.11.2002
g.)Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern, etc.) von		
Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC des gesamten Kulturhauses	€ 100,00 € 250,00	GRB 25.04.2016 GRB 25.04.2016
Strompreis: Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr für Heizungsstrom und Normalstrom	€ 0,40	GRB 13.12.2022
Müllabfuhr: Pauschale It.jeweils aktuellem Tarif		GRB 25.04.2016

Generalreinigung nach dem Fe	st:	
Kultursaal gesamt:	€ 220,00	GRB 28.11.2002
Ohne großen Saal:	€ 110,00	GRB 28.11.2002

Kindergarten Flattach Tarife:		
Halbtags ohne Essen	104,00	0,00
Halbtags mit Essen	104 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	145,60 + Essensbeitrag	0,00 + Essensbeitrag

Vervielfältigungen (Kopien):		
je 500 Blatt einseitig (schwarz)	€ 13,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt einseitig (färbig)	€ 35,00	GRB 13.12.2022
je 500 Blatt doppelseitig (färbig)	€ 70,00	GRB 13.12.2022
Kopien (je Kopie)	€ 0,30	GRB 28.11.2002

"Movingboard" (Werbetafel)	
Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach dürfen kostenlose Einschaltungen am Moving-Board durchführen, solange entsprechende Plätze frei sind ("Windhundprinzip"). Auswärtige sowie auswärtige Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife.	GRB 13.12.2022

Freiwilliger Zuschuss an Vereine aus der Partnergemeinde Waghäusel:	
Lt. GRB vom 23.05.1979, Pkt. 10):	
	GRB 03.09.2008
Bei Gruppen:	
Mindestens 15 Personen und 3 Nächtigungen	
Aufenthalt in Flattach – pro Person Zuschuss von € 6,00.	

urnsaalbenützung:	
	GRB 10.12.2013
€ 10,00	
€ 20,00	
€ 10,00	
	€ 10,00 € 20,00

Gebühren für das Jahr 2023 (inki. 10% Ust.)	
Alteisen und Schrott		
Waschmaschinen, E-Herde, Sparherde	kostenlos	GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen, Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stahlheizkörper	kostenios	GRB 13.12.2006
Fahrräder, Radenmäher	kostenlos	GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder (ohne Treibstoff, Schmieröl, Hydraulikflüssigkeit, Batterie)	kostenlos	GRB 13.12.2006
Eisen, Blech	kostenios	GRB 13.12.2006
Reifen		
PKW-Reifen ohne Felgen	€ 5,50 pro Stück	GRB 13.12.2022
PKW-Reifen mit Felgen	€ 7,70 pro Stück	GRB 13.12.2022
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022
LKW- und Traktorreifen mit Felgen	Verrechnung nach aktueller Rechnungslegung Fa. Rossbacher	GRB 13.12.2022
Elektronikschrott und Kühlge	räte	
Fernseher und Computerbildschirme (mit PC)	kostenlos	lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräten	kostenlos	It. E-VO 2005
Radio, CD-Player, u.ä	kostenlos	It. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette	kostenlos	
Haushaltskühltruhen (bis 2 m) ohne Plakette (Bei Kühlschränken und -truhen <u>mit Gutschein</u> diesen Betrag abziehen)	kostenios	lt. E-VO 2005
Problemstoffe (aus Privathau	ishalten)	
Speiseöle, Altmedikamente, Fritierfett, Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel, Düngemittel, Spraydosen, Altbatterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel,	kostenlos	GRB 10.12.2001

Leuchtstofflampen		
Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren (pro Stück)	kostenlos	GRB 13.12.2006
Altöle (Motoröle)	kostenlos	GRB 23.07.2009
Styropor (Porozell)	kostenlos	GRB 10.12.2001
Restmüll		
70-Liter-Sack	€ 8,00	GRB 13.12.2022
800-Liter-Container	€ 80,00	GRB 13.12.2022
Andere Altstoffe		
Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien	kostenlos	GRB 20.12.2001

Naturdenkmal "Raggaschlucht" Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2023 (inkl. 13% Ust.)		
Einzelpersonen	€ 9,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Erwachsener (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6-18 Jahre)	€ 6,00	GRB 13.12.2022
Gruppen pro Kind (ab 15 Personen)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
Senioren pro Person	€8,00	GRB 13.12.2022

Kinder (6 bis 18 Jahre)		
Tageseintritt	€5,00	GRB 13.12.2022
7-Tages-Karte ("7 Tage in der Saison")	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 4,00	GRB 13.12.2022
		CDD 42 42 2022
Erwachsene	March 1997 Co. Land Co. Co.	
	€ 8,00 € 6,00	GRB 13.12.2022 GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr) 7-Tages-Karte		The second secon
Abendkarte (ab 16:00 Uhr) 7-Tages-Karte ("7 Tage in der Saison")	€ 6,00	GRB 13.12.2022
Abendkarte (ab 16:00 Uhr) 7-Tages-Karte ("7 Tage in der Saison") Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 6,00 € 24,00	GRB 13.12.2022 GRB 14.12.2020
Tageseintritt Abendkarte (ab 16:00 Uhr) 7-Tages-Karte ("7 Tage in der Saison") Saisonkarte (nicht übertragbar) Saisonkarte (übertragbar) Gruppeneintritt f. Reisegruppen u	€ 6,00 € 24,00 € 70,00 € 100,00	GRB 13.12.2022 GRB 14.12.2020 GRB 13.12.2022

Schilift – Fragant Gebühren Winter 2022/2023		
(inkl. 10% MWSt.)		
Kinder (von 6 bis 18 Jahre):		
½ - Tageskarte	€ 7,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 10,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschilauf)	€ 40,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauf-Karte	€7,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauf-Saisonkarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 30,00	GRB 13.12.2022
Erwachsene		
½ - Tageskarte	€ 11,00	GRB 13.12.2022
Tageskarte	€ 15,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte (inkl.Nachtschilauf)	€ 85,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauf-Karte	€ 13,00	GRB 13.12.2022
Nachtschilauf-Saisonkarte	€ 35,00	GRB 13.12.2022
Saisonkarte	€ 60,00	GRB 13.12.2022

Bearbeitet von AL nach GV-Sitzung 4/2022!

TOP 7: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2023 wurde vorab seitens des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2023 übermittelt bzw. von dieser genehmigt.

Gegenüber der vom Gemeinderat am 25.07.2022 beschlossenen 2. Abänderung der Stellenplan-VO 2022 mit Wirksamkeit 01.09.2022 ergibt sich hinsichtlich der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Stellenplan-VO 2023 keinerlei Abänderung.

Der nachstehende Stellenplan-Entwurf 2023 (Endfassung) liegt dem Gemeinderat somit zur Beschlussfassung vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2023 als Stellenplan 2023 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach **66** 04785/205

flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20 www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung

Zahl: 902-228/2022

Stellenplan per 01.01.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13.12.2022, Zahl: 902-228/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	100,00	10	42	42,00
3	62,50	8	36	22,50
4	62,50	8	36	22,50
5	100,00	7	33	33,00
6	100,00	10	42	

7	100,00	7	33	
8	10,00	2	18	
9	92,50	10	42	
10	76,25	9	39	
11	50,00	9	39	
12	75,00	6	30	
13	75,00	6	30	
14	62,50	2	18	
15	100,00	7	33	
16	100,00	6	30	
17	100,00	6	30	
18	77,50	3	21	

BRP-Summe 177,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2022, Zahl: 902-100/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023

a) Voranschlag 2023

FV Thaler erörtert den Voranschlags-Entwurf 2023 in seinen wesentlichen Punkten.

Anmerkung:

Der Entwurf vom 30.11.2022 des Voranschlages 2023 stand für jeden Mandatar im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2023 als Voranschlag 2023 zu genehmigen, und die damit verbundene Verordnung zu genehmigen.

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023

b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023

FV Thaler erörtert den Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023.

Anmerkung:

Der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2023 stand für jeden Mandatar im Intranet zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2023 als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 zu genehmigen.

TOP 9: BZ-Mittel 2022 – Einteilung/Fixierung:

a) Abänderung GR-Beschluss vom 29.09.2022, TOP 9 und 10

aa)

Gemäß GR-Beschluss vom 29.09.2022, TOP 9, wurde <u>mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 3</u> <u>Gegenstimmen</u> beschlossen, dem Verein "Freunde der Bahnhaltestelle Oberfalkenstein" eine einmalige, freiwillige Zuwendung in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

Weiters wurde unter TOP 10 <u>einstimmig</u> beschlossen, der Bergrettung Ortsstelle Fragant eine einmalige, freiwillige Zuwendung zum Bergrettungskreuz "Sandfeldkopf" in Höhe von ebenfalls € 500,00 zu gewähren.

Beide Zuwendungen sollten aus BZ-Mitteln 2022 bedeckt werden.

Seitens der Gemeinderevision ergeht dazu die Vorgabe, mit den beiden Förderwerbern jeweils eine entsprechenden Förderungsvertrag abzuschließen.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Vorgabe wurde vor dem Hintergrund der geringen Höhe der beiden Förderungen seitens der Amtsleitung gegenüber der Aufsichtsbehörde massiv kritisiert.

In Abstimmung mit FV Thaler wird nun – aus verwaltungsökonomischen Überlegungen – angeregt, die beiden GR-Beschlüsse vom 29.09.2022 dahingehend abzuändern, dass die Bedeckung der beiden Förderungen nicht aus BZ-Mittel 2022 sondern aus dem laufenden Budget erfolgen soll.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, die TOP 9 und TOP 10 der GR-Sitzung vom 29.09.2022 dahingehend abzuändern, dass die finanzielle Bedeckung der beiden Förderbeträge aus dem laufenden Budget erfolgen soll.

ab)

Aktuell stehen von den BZ-Mitteln 2022 der Gemeinde noch € 133.400 zur freien Disposition bzw. wird über Antrag von Bgm. Schober <u>einstimmig</u> beschlossen, die Einteilung dieser Mittel wie folgt zu fixieren:

- € 34.300 an BZ-Mitteln 2022 für die Neuanschaffung des Radladers für den Gemeindebauhof als Teilzahlung
- € 99.100 an BZ-Mitteln 2022 zur Haushaltsdeckung

TOP 9: BZ-Mittel 2022 – Einteilung/Fixierung:

b) <u>Tenniszentrum Obervellach – Beitrag Sanitäranlagen It. GR-Beschluss</u> <u>v. 29.09.2022 - Förderungsvertrag</u>

Der Gemeinderat hat am 29.09.2022 unter TOP 8 <u>einstimmig</u> beschlossen, zur Adaptierung der Sanitäranlagen im Tenniszentrum Obervellach eine einmalige, freiwillige finanzielle Zuwendung in Höhe von € 2.500,00 zu genehmigen.

Bedeckung: BZ-Mittel 2022

Gemäß Aufforderung durch die Gemeinderevision ist es notwendig, diesbezüglich einen Fördervertrag mit der Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH abzuschließen.

Der Förderwerber hat dazu die entsprechenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Finanzierungsplan) an die Gemeinde übermittelt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz "FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND DER

MÖLLTALER TENNIS- UND
VERANSTALTUNGSZENTRUM GMBH
Dürnvellach 72, 9821 Obervellach
in der Folge kurz "FÖRDERUNGSWERBER" genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Tennishalle in Obervellach ist mittlerweile 32 Jahre alt. Bei den sanitären Einrichtungen (Dusche, WC, Umkleiden) wurden immer nur dringende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen einer Erweiterung des Bewegungsraumes im Kellergeschoss wurde der Umbau der sanitären Einrichtungen für eine barrierefreie Benützung im Rahmen des Projektes "Fit wie Turnschuh" berücksichtigt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 2.500,00

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der F\u00f6rderungswerber best\u00e4tigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
LEADER Förderung	€	30.000	48,52
Marktgemeinde Obervellach	€	20.000	32,35
Sportunion Obervellach	€	3.000	4,85
Gemeinde Flattach (BZ-Mittel 2022)	€	2.500	4,04
Eigenmittel Tennis GmbH	€	6.331,27	10,24
SUMME	€	61.831,27	100,00%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt,

die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene

Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten F\u00f6rdermittel erfolgt nach den finanziellen M\u00f6glichkeiten der F\u00f6rderungsgeberin auf Grundlage der vom F\u00f6rderungswerber tats\u00e4chlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) ein abschließender Bericht bis 31.12.2023 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis 31. Dezember 2023 nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
 - a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die F\u00f6rderungsgeberin oder deren Beauftragte \u00fcber wesentliche Umst\u00e4nde unrichtig oder unvollst\u00e4ndig informiert worden sind;
 - die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die F\u00f6rdermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Kon-

kursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des F\u00f6rderungswerbers vor Erf\u00fcillung s\u00e4mtlicher F\u00f6rderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förde-

rung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

- 11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 13.12.2022

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister	emeina	Für den Gemeindevorstand
Kurt SCHOBER	Flattach of Molital Spittal	Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13.12.2022, TOP 9 b), vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

Kornelia STRIEDNIG

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Fertigung durch den Förderungswerber:

TOP 10: FF Flattach-Fragant: Umbau Funkraum – Ansuchen um finanzielle Unterstützung

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt GR-Ersatzmitglied Michael Salentinig aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Der Gemeinderat möge über nachstehendes Ansuchen der FF Flattach-Fragant beraten und beschließen:

Feuerwehr Flattach Fragant OBI Michael Salentinig Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau Eing.: 1 4. Nov. 2022

Gemeinde Flattach Flattach 73 Flattach, 7.11.2022

Ansuchen um Finanzielle Unterstützung

Die Unwetter- und Katastropheneinsätze der letzten Jahre haben uns gezeigt, dass es unbedingt nötig ist eine Einsatzzentrale für die Abwicklung und Abarbeitung der immer extremer werdenden Aufgaben unserer Feuerwehr einzurichten. Aus diesem Grund wurde der alte Funkraum aus den 80er Jahren auf den Stand der Technik gebracht. Da das Rüsthaus auch als "Leuchtturm" bei einem Blackout oder Katastrophenfall in der Gemeinde fungiert, dient diese Zentrale den organisatorischen Aufgaben sowie als Nachrichten- und Meldesammelstelle.

Es entsteht eine kleine Einsatzzentrale mit Besprechungsraum um sämtliche organisatorische Aufgaben im Katastrophen- oder Einsatzfall bewältigen zu können. Dazu gehören 2 Arbeitsplätze mit Funk, EDV und Telefonanbindung und offen angeschlossenen Besprechungsraum für ca. 10 Personen. Trotz der großen Eigenleistungen ergibt die Kostenschätzung ein Volumen von ca. 15 000€.

Daher die Bitte an den Gemeinderat um finanzielle Unterstützung bei diesem Umbau.

Ein Dankeschön von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Flattach Fragant.

Mfg OBI Michael Salentinig

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, zum vorstehenden Ansuchen die <u>gesamten tatsächlich erwachsenen Kosten</u> für den Umbau des alten Funkraumes zu einer "Einsatzzentrale" seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.

Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2023

TOP 11: "Fitnessparcours": Nutzungsvereinbarung KELAG – Gemeinde Flattach

Im Zusammenhang mit einer Grundstücksteilung unter den Beteiligten Fr. Tanja Waldek und der KELAG wurde es notwendig, nachstehende Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Flattach und der KELAG zu erarbeiten, wobei im Zuge dessen naturgemäß die gesamte Länge des "Fitnessparcours" in der Vereinbarung umfasst wurde.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehende Nutzungsvereinbarung zu genehmigen:

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i),
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee, nachstehend "KELAG", oder "Nutzungsgeberin" genannt, einerseit
und
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach, nachstehend "Nutzungsberechtigte", oder "Gemeinde" genannt, andererseits
und gemeinsam "Vertragsparteien" oder "Parteien" genannt
wie folgt:

1 Rechtsverhältnisse und Ausblick

Die KELAG ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke mit der GST-NR 393/3, KG 73303 Fragant, GST-NR 406/6, KG 73303 Fragant, und GST-NR 406/7, KG 73303 Fragant, jeweils innenliegend der EZ 339, KG 73303 Fragant, bzw. beabsichtigt zur Gänze, oder teilweise das Grundstück mit der GST-NR 6, KG 73303 Fragant, zu erwerben.

2 Rechtseinräumung

Die KELAG gestattet der Gemeinde die teilweise Nutzung der Grundstücke mit der GST-NR 393/3, KG 73303 Fragant, GST-NR 406/6, KG 73303 Fragant, GST-NR 406/7, KG 73303 Fragant, jeweils innenliegend der EZ 339, KG 73303 Fragant, und von Teilen des Grundstücks mit der GST-NR 6, KG 73303 Fragant, innenliegend der EZ 12, KG 73303 Fragant, zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen gemäß Beilage ./1. Die Nutzungsfläche ist in Beilage ./1 rot markiert.

Die Nutzung entsprechend der Vereinbarung durch die Gemeinde beschränkt sich auf die Herstellung/Betrieb/Erhalt eines Fitnessparcours samt Wegverlauf.

3 Vereinbarungsdauer, aufschiebende Bedingung und Widerruf

Die gegenständliche Vereinbarung wird teilweise aufschiebend bedingt abgeschlossen. Die Vereinbarung betreffend das Grundstück mit der GST-NR 6, KG 73303 Fragant beginnt erst mit gänzlicher, oder teilweiser grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem Grundstück mit der GST-NR 6, KG 73303 Fragant, im Grundbuch für die Nutzungsgeberin. Für die Grundstücke mit der GST-NR 393/3, KG 73303 Fragant, GST-NR 406/6, KG 73303 Fragant, und GST-NR 406/7, KG 73303 Fragant, jeweils innenliegend der EZ 339, KG 73303 Fragant, beginnt die Vereinbarung mit beidseitiger Unterfertigung der Vereinbarung.

Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Nutzungsgeberin und die Nutzungsberechtigte haben das Recht die Nutzungsvereinbarung jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, schriftliche mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die Nutzungsberechtigte kann bei einem Widerruf durch die Nutzungsgeberin keine weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der Nutzungsgeberin geltend machen.

4 Entgelt

Die KELAG verzichtet auf ein Entgelt für die Rechtseinräumung entsprechend dieser Vereinbarung.

5 Rechte und Pflichten

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf Grund von behördlichen Mitteilungen, insbesondere Bescheiden, oder nach Aufforderung der KELAG unverzüglich die entsprechend geforderten Auflagen zu erfüllen.

Die Nutzungsgeberin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, oder einen bestimmten Zustand der vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen. Die Nutzungsgeberin treffen keinerlei Erhaltungs- oder sonstige Pflichten im Zusammenhang mit der Rechtseinräumung entsprechend dieser Vereinbarung.

Der Nutzungsgeberin steht es weiterhin frei die Nutzung der vereinbarungsgegenständlichen Grundfläche auf Grund von betrieblichen Zwecken auch jederzeit gleichzeitig selbst vorzunehmen. Insbesondere ist die Nutzungsgeberin auch jederzeit berechtigt den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Grundstücken auf unbestimmte Zeit zu verwehren und abzusperren. Die Nutzungsberechtigte kann dafür keine Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der Nutzungsgeberin geltend machen.

Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt Veränderungen, insbesondere Aufschüttungen/Ausbesserungen/Forstarbeiten, auf den Grundstücken der KELAG, die im Zusammenhang mit ihren Haftungen, insbesondere der übernommenen Wegehalterhaftung gem. Punkt 8, notwendig sind, vorzunehmen. Die Nutzungsgeberin ist unverzüglich von den Veränderungen zu informieren. Jede darüber hinausgehende Maßnahme bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Nutzungsgeberin.

6 Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Kosten, Abgaben und Steuern aller Art sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen, die die Nutzungsgeberin vollkommen klag- und schadlos zu halten hat. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jede Vertragspartnerin für sich. Für eine eventuelle Vergebührung des Vertrages ist die Nutzungsberechtigte verantwortlich, die die Nutzungsgeberin auch diesbezüglich vollkommen klagund schadlos zu halten hat.

7 Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen beidseitig auf die Rechtsnachfolger über.

8 Haftungen

Die Nutzungsgeberin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für jegliche Schäden, die im Zusammenhang der Rechtseinräumung entstehen.

Die Nutzungsberechtigte übernimmt jegliche wie auch immer geartete Haftungen für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Rechtseinräumung entsprechend der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung entstehen.

Sollte die Nutzungsgeberin von dritten Personen diesbezüglich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte, die Nutzungsgeberin klag- und schadlos zu halten.

Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Nutzungsberechtigte für die Dauer der gegenständlichen Vereinbarung auch die Wegehalterhaftung und die Haftungen im Zusammenhang mit den Geräten/Anlagen übernimmt und die Nutzungsgeberin klag- und schadlos zu halten hat.

Sollte im Zusammenhang mit der Einräumung von Rechten entsprechend dieser Vereinbarung Schäden an Anlagen, die von der Nutzungsgeberin, oder deren verbundenen Unternehmen, betrieben werden entstehen, ist die Nutzungsberechtigte zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet.

9 Wiederherstellung:

Bei einem Widerruf gemäß Punkt 3 der gegenständlichen Vereinbarung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Werktagen, von der Nutzungsberechtigten auf Kosten der Nutzungsberechtigten der ursprüngliche Zustand der vereinbarungsgegenständlichen Grundfläche wiederherzustellen. Insbesondere sind auch sämtliche Geräte/Anlagen zu entfernen.

10 Behördliche Genehmigungen

Allfällige mit der Rechtseinräumung verbundenen erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind von der Nutzungsberechtigten einzuholen, die die Nutzungsgeberin diesbezüglich schad- und klaglos halten wird.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

12 Schriftlichkeit

Abänderungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht und sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.

13 Auflösung sonstiger Vereinbarung

Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche bisherigen mündlichen, oder schriftlichen Vereinbarungen der Parteien zu den vereinbarungsgegenständlichen Grundstücken mit übereinstimmende Willenserklärung aufgelöst und durch gegenständlichen Vereinbarung ersetzt werden.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 9020 Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Für die Nutzungsberechtigte:

Der Bürgermeister Kurt Schober

Unterschrift:

FloHoch, em 07. M. 2022

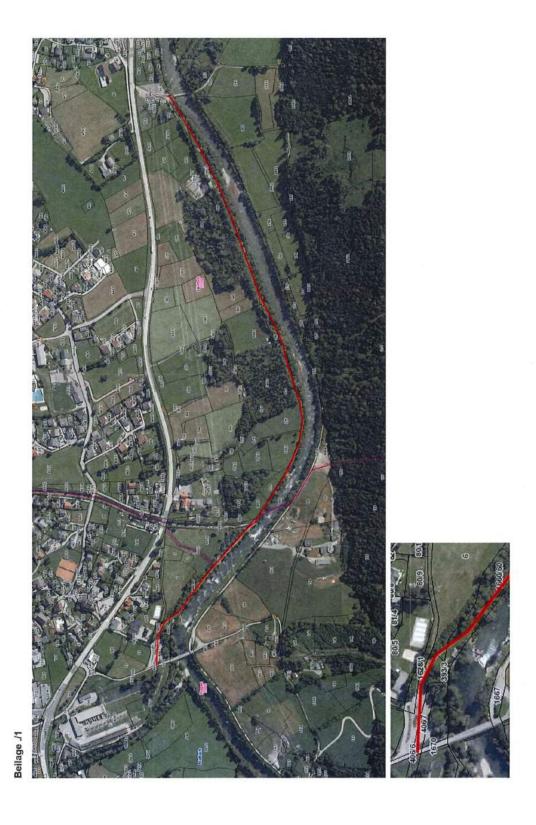
Für die KELAG:

KELAG-Kämtner Elektrizitäts-Aktienges A-9020 Klagenfurt - Arnul

Unterschrift:

- g. Nov. 2022

Ort Datium:



TOP 12: <u>Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) – Gemeinde Flattach:</u> <u>Vereinbarung betreffend die Übernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrages (A1 Telekom Austria)</u>

Ein ständig verfügbares und sicheres Datennetz ist für die Verwaltungstätigkeit unerlässlich.

Das Gemeinde-Servicezentrum stellt mit dem neuen Security Provider KELAG, als kritischen Infrastrukturanbieter, das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden zur Verfügung. Hackerangriffe können isoliert werden und GSZ-Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Die genannten Umstellungen machen auch organisatorische Änderungen notwendig. So werden künftig die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung dieser erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehende Vereinbarung über die Vertragsübernahme des CNC-Providerleistungsbezugsvertrages (Gemeinde Flattach und A1 Telekom Austria AG) zu genehmigen:



Vereinbarung

über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

- Gemeinde-Servicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als "Übernehmer",
- Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach als "Übergeber" und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am 01.03.2021 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Klagenfurt, am	Flattach, am 13.12.2022
Für das Gemeinde-Servicezentrum:	ach liteal Gemeinde Flattach:
7 7 6-1	demende riattacii.
(Mag. (FH) Michael Sternig)	Der Bürgermeister:
NC 37545 R 275	Kurt SCHOBER

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der 1. Vize-Bürgermeister:
Adolf GUGGANIG
Diese Vereinbarung über eine Vertragsübernahme wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Flattach in
seiner Sitzung vom 13.12.2022 unter TOP 12 einstimmig beschlossen.
Seiner Sitzung vom 15.12.2022 unter TOF 12 einstimmig beschlossen.
Das Mitglied des Gemeinderates:
CO Kenneth CTRICONIC
GR Kornelia STRIEDNIG
Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) der
K-AGO vorzunehmen.
Der Leiter des Inneren Dienstes:
·
Al Mary (FU) Marker 7A(FD)
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Beilage ./A

erwähnt

TOP 13: Anpassung von Verordnungen:

a) Ortstaxenverordnung

Gemäß in Geltung stehender Ortstaxenverordnung des Gemeinderates vom 24.03.2022 beträgt die Ortstaxe je abgabenpflichtiger Person und Nächtigung aktuell € 1,50.

Das Land Kärnten beabsichtigt nunmehr, die − mit der Ortstaxe zugleich einzuhebende − Nächtigungstaxe (fließt zu 100 % dem Land zu) von derzeit € 0,60 mit Wirkung 01.01.2023 auf € 0,70 anzuheben.

Somit würde sich grundsätzlich auch eine entsprechende Anpassung der Höhe der Ortstaxe auf beispielsweise € 1,80 pro Person und Nächtigung ab 01.01.2023 empfehlen.

Vor dem Hintergrund, dass

- die Tourismusbetriebe ihre Preisgestaltung für die laufende Wintersaison bereits abgeschlossen und publiziert haben, sowie
- in dem ab 01.01.2023 zu gründenden TVB Mölltal eine "Harmonisierung" der Ortstaxenhöhe in allen beteiligten Gemeinden angestrebt wird

wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen TOP abzusetzen.

Im Herbst 2023 soll – nachdem der TVB Mölltal sodann seine Tätigkeit aufgenommen hat – sodann im Gemeindevorstand über eine allfällige Anpassung der Ortstaxe ab 01.01.2024 beraten werden.

TOP 13: Anpassung von Verordnungen:

b) Kanalgebührenverordnung

Die aktuelle Kanalgebührenverordnung lt. GR-Beschluss vom 24.03.2022 weist folgende Gebührensätze (jeweils inkl. 10 % Ust.) auf, wobei sich eine Anpassung derselben ab 01.04.2023 empfiehlt:

Jährliche Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit: € 126,06

Benützungsgebühr: € 1,67

Wasserzählergebühr:

Der Gemeinderat möge über eine entsprechende Anpassung <u>ab 01.04.2023</u> wie folgt beraten und beschließen bzw. die entsprechende Verordnung genehmigen:

Jährliche Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit: € 115,00

Benützungsgebühr: € 2,05

Wasserzählergebühr:

a) für 3 m³ € 6,00 b) für 7 m³ € 10,00 c) für 20 m³ € 20,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, die vorstehende Anpassung ab 01.04.2023 vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach ● 04785/205 flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567 www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13. Dezember 2022, Zahl: 8510-230/2022, mit der die **Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBI. Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden von der Gemeinde Flattach Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

(5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum K\u00e4rntner Gemeindekanalisationsgesetz) f\u00fcr das Geb\u00e4ude oder die befestigte Fl\u00e4che mit dem jeweiligen Geb\u00fchrensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

115,00 Euro

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigten, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

2,05 Euro

57

Wasserzählergebühr

(1) Die j\u00e4hrliche Wasserz\u00e4hlergeb\u00fchr ist pauschal f\u00fcr jeden Wasserz\u00e4hler zu entrichten und betr\u00e4gt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

für Hauptzähler - 3 m³: 6 Euro für Hauptzähler - 7 m³: 10 Euro für Hauptzähler - 20 m³: 20 Euro

(2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022, herangezogen wird.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

69

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli, und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24. März 2022, Zl. 8510-53/2022, mit der Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

TOP 13: Anpassung von Verordnungen:

c) <u>Müllgebührenverordnung</u>

Die aktuelle Müllgebührenverordnung (in der Fassung vom 24.03.2022) der Gemeinde Flattach sieht folgende Tarife vor, wobei sich eine Anpassung derselben ab 01.01.2023 empfiehlt:

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-i Müllsack	€ 3,86	€ 4,25
70-l Müllsack	€ 6,76	€ 7,44
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 5,93	€ 6,52
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 7,73	€ 8,30
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 6,68	€ 7,35
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 11,58	€ 12,74
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 10,02	€ 11,02
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 23,17	€ 25,49
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 20,03	€ 22,03
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 63,72	€ 70,09
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 55,10	€ 60,61
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 77,24	€ 84,96
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 66,78	€ 73,46
Müllsäcke:	€ 6,20/Sack	Tal
(Verkauf am Amt)	€ 5,50/Sack	Berg

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, eine entsprechende Anpassung ab 01.01.2023 wie folgt vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu genehmigen:

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 4,24	€ 4,66
70-l Müllsack	€ 7,43	€ 8,17
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 6,52	€ 7,17
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 8,50	€ 9,35
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 7,76	€ 8,54
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 12,73	€ 14,00
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 11,01	€ 12,11
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 25,46	€ 28,01
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 22,01	€ 24,21
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 69,99	€ 76,99

660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 60,57	€ 66,63
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 84,84	€ 93,32
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 73,39	€ 80,73
Müllsäcke:	€ 6,20/Sack	Tal
(Verkauf am Amt)	€ 5,50/Sack	Berg



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach **66** 04785/205

Fax: 04785/567 flattach@ktn.gde.at www.flattach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13.12.2022, Zahl: 813-231/2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 24.03.2022, Zahl: 813-52/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

§ 1 Abfallgebühren

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 4,24	€ 4,66
70-l Müllsack	€ 7,43	€ 8,17
70-I Müllsack Sonderbereich	€ 6,52	€ 7,17
80-I Tonne 4-wöchentlich	€ 8,50	€ 9,35
80-I Tonne 2-wöchentlich	€ 7,76	€ 8,54
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 12,73	€ 14,00
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 11,01	€ 12,11
240-I Tonne 4-wöchentlich	€ 25,46	€ 28,01
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 22,01	€ 24,21
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 69,99	€ 76,99
660-I Tonne 2-wöchentlich	€ 60,57	€ 66,63
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 84,84	€ 93,32
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 73,39	€ 80,73
Müllsäcke:	€ 6,20/Sack	Tal
(Verkauf am Amt)	€ 5,50/Sack	Berg

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Flattach, am 13.12.2022

Der Bürgermeister: Kurt SCHOBER

TOP 14: Wasserbezugsgebührenverordnung – Anpassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 einstimmig beschlossen, mit Wirkung 01.01.2023 eine Wasser-Bereitstellungsgebühr <u>auf Grundlage von Bewertungseinheiten (BWE)</u> mit einem Abgabensatz von € 50,00 pro Jahr und BWE neu einzuführen.

Die entsprechende verordnungstechnische Aufbereitung dieses Umstandes, sprich Berücksichtigung der Bereitstellungsgebühr in der Wasserbezugsgebührenverordnung wurde sodann veranlasst bzw. der entsprechende Verordnungsentwurf aufbereitet.

Mit gleicher Verordnung wird auch die Einhebung der Wasserbenützungsgebühr geregelt, wobei hier die Notwendigkeit besteht, diesen Gebührensatz von derzeit € 1,50 inkl. Ust. in einem ersten Schritt auf € 1,80 inkl. Ust. bzw. auch weiterführend anzupassen.

In enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erscheint es zweckmäßig, für das 1. Quartal 2023 noch den aktuellen Abgabensatz von \in 1,50 einzuheben, um keine Aliquotierung des Wasserverbrauchs bei der Endabrechnung vornehmen zu müssen. Somit soll die Wasserbenützungsgebühr erst ab 01.04.2023 auf \in 1,80 bzw. in weiterer Folge ab 01.04.2024 auf \in 2,00 angehoben werden.

Im nachstehenden VO-Entwurf ist der vorstehende Sachverhalt zur Gänze berücksichtigt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, die genannten Neueinführungen und Anpassungen sowie nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach ■ 04785/205

flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/567 www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13. Dezember 2022, Zl. 8500-232/2022, mit der **Wasserbezugsgebühren** und eine **Wasserzählergebühr** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Flattach)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung werden von der Gemeinde Flattach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Flattach und Umgebung).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu (1)entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der (2)Anlage zum Kärntner Bewertungseinheiten (im Sinne der Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 1. Jänner 2023:

50,00 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

- Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des (1) Wasserverbrauchs zu entrichten.
- Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels (2) Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) vom 1. April 2023 bis 31. März 2024:

1,80 Euro

b) ab dem 1. April 2024:

2,00 Euro

57 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

für Hauptzähler - 3 m3:

6 Euro

für Hauptzähler - 7 m3:

10 Euro

für Hauptzähler – 20 m³:

20 Euro

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die (1) Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft, soweit im folgenden Absatz nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (2) § 6 (Abgabensatz für die Benützungsgebühr) tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24. März 2012, Zl. 8500-49/2022, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Kurt Schober

TOP 15: Wasserversorgungsanlage Innerfragant – Tarifordnung ab 01.01.2023

Im Hinblick auf das Projekt "WVA Innerfragant – NEU" wurde im Rahmen einer klärenden Aussprache vom 20.08.2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung u.a. Folgendes festgehalten:

Die KELAG beantragt bei der Wasserrechtsbehörde (LH) ein Wasserrecht (Anmerkung: Das Grundstück mit der "Oberschwaiger-Quelle" befindet sich ohnedies im Eigentum der KELAG) an der "Oberschwaiger-Quelle" im Ausmaß, wie es für die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung der nach den alten Bescheiden zu versorgenden Objekte und der "zum aktuellen Zeitpunkt angeschlossenen KELAG-Objekte" (gemäß Vertrag Gemeinde-KELAG) erforderlich ist.

Die KELAG benutzt für den Transport "ihres" Wassers von der "Oberschwaiger-Quelle" zu "ihren" Berechtigten die Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde neu errichtet werden (gemäß Regelung im Vertrag Gemeinde-KELAG) bzw. bereits im Eigentum der Gemeinde bestehen (z.B. Quellfassung "Oberschwaiger-Quelle").

Da die KELAG die Errichtung der neuen WVA in Innerfragant zum überwiegenden Teil finanziert, ist dadurch die Mitbenützung dieser Leitung für die seitens der KELAG verpflichtend sicherzustellende Versorgung der berechtigten Objekte abgegolten. Die Instandhaltung der neuen Leitung obliegt der Gemeinde Flattach und stellt deren Beitrag dar. Dies hat zur Folge, dass

- die Gemeinde den derzeitigen Versorgungsbereich und das derzeitige Gebührengebiet der WVA Flattach und Umgebung in Innerfragant nicht erweitert und
- die Gemeinde den nach den alten Bescheiden zu versorgenden Objekten und den zum aktuellen Zeitpunkt angeschlossenen KELAG-Objekten keine Wassergebühren oder Entgelte vorschreibt und
- die Gemeinde den übrigen Objekten außerhalb des Gemeinde-Versorgungsbereichs, die keine Rechte aus dem Vertrag Gemeinde-KELAG haben, Entgelte vorschreibt.

Die Gemeinde kann in der Ortschaft Innerfragant somit nur im Wege <u>privatrechtlicher Entgelte</u> (nicht im Wege hoheitlicher Gebühren) agieren. Eine entsprechende Tarifordnung ist somit zu erlassen.

Klargestellt wird, dass die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung der KELAG gegenüber den nach den alten Bescheiden zu versorgenden Berechtigten ungeachtet der vorstehenden Lösung weiterhin aufrecht bleibt.

Nachstehende Tarifordnung für die WVA Innerfragant wurde in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde aufbereitet:

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehende Tarifordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach **66** 04785/205

Fax: 04785/ 205-20 flattach@ktn.gde.at www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser Amtsleitung DW 12

TARIFORDNUNG

der Gemeinde Flattach vom 13. Dezember 2022, Zl. 8500-233/2022, mit der das privatrechtliche Entgelt für die Wasserversorgungsanlage Innerfragant festgesetzt wird (Wassertarifordnung Innerfragant)

Geltungsbereich und Entgeltleistung

- 1. Die Tarifordnung gilt für die Wasserversorgungsanlage Innerfragant der Gemeinde Flattach mit Ausnahme jener Wasserberechtigten, welche unter Punkt 3. des Vertrages über die Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant zwischen der Gemeinde Flattach und der KELAG It. Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2020, TOP 13, mit ihren jeweiligen Anwesen und Parzellen angeführt sind.
- 2. Für die Grundlage der Festsetzung der Entgeltleistungen hat das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBI. 107/1997, K-GWVG, in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung zu finden; dies gilt insbesondere für die Berechnung der Bewertungseinheiten nach der Anlage zum K-GWVG.
- 3. Für die Grundlagen der Einbringung der Entgeltleistungen hat die Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung zu finden; dies gilt insbesondere für die Schätzung und die Festsetzung jener Kosten, die der Gemeinde durch die nicht zeitgerechte Entrichtung der Entgelte erwachsen (Mahnung, Säumnis, Exekution).
- 4. Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Innerfragant ist ein Anschlussentgelt (Ergänzungsentgelt, Nachtragsentgelt) zu entrichten, welches sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten mit dem Tarifsatz ergibt.
- 5. Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Innerfragant ist jährlich ein Bereitstellungs- sowie ein Benützungsentgelt zu entrichten.

- Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist jährlich ein Wasserzählerentgelt zu entrichten.
- 7. Das Wasserbezugsrecht wird durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Flattach erworben.

B. Tarif für den Wasseranschluss

- Das Entgelt für den Wasseranschluss ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten mit dem Tarifsatz
- Der Tarifsatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 1.453,00 Euro

C. Tarif für die Wasserbereitstellung

- Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage Innerfragant und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist ein Bereitstellungsentgelt zu entrichten.
- Das Bereitstellungsentgelt ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussrecht durch den Abschluss des unter Pkt. A. 7. genannten privatrechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Flattach eingeräumt wurde.
- 3. Die Höhe des Bereitstellungsentgeltes ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (in sinngemäßer Anwendung der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Tarifsatz.
- Der j\u00e4hrliche Tarifsatz betr\u00e4gt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 50,00 Euro

D. Tarif für den Wasserbezug

- Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Innerfragant ist ein Benützungsentgelt zu entrichten.
- 2. Das Benützungsentgelt für den Wasserbezug ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Tarif.
- 3. Der Tarif beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

1,80 Euro

b) ab dem 1. April 2024

2,00 Euro

E. Tarif für den Wasserzähler

Das Entgelt für den Wasserzähler ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % jährlich:

für Hauptzähler – 3 m³: 6 Euro für Hauptzähler – 7 m³: 10 Euro für Hauptzähler – 20 m³: 20 Euro

F. Schuldner

Zur Entrichtung der Entgelte sind jene Personen verpflichtet, die mit der Gemeinde Flattach einen privatrechtlichen Vertrag (siehe Pkt. A. 7) über den Wasserbezug abgeschlossen haben.

G. Rechnungslegung

- Der Wasserbezug wird einmal j\u00e4hrlich (am 31. M\u00e4rz) von einem Beauftragen der Gemeinde abgelesen (Wasserz\u00e4hlerablesung).
- 2. Nach Bekanntgabe der Rechnung sind die Entgelte mit Ablauf eines Monats fällig.

· H. Teilzahlungen

- Für die jährlichen Entgeltleistungen (Bereitstellungs- und Benützungsentgelt) sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- 2. Der Teilzahlungsbetrag für das Bereitstellungsentgelt beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- Der Teilzahlungsbetrag für das Benützungsentgelt beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Tarifsatz.
- Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (in sinngemäßer Anwendung der BAO).

I. Zuständigkeit und Kundmachung

- Diese Tarifordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- Die für den Vollzug der Tarifordnung erforderlichen Maßnahmen hat der Bürgermeister der Gemeinde Flattach zu veranlassen. Dies gilt insbesondere für die Einbringung der festgelegten Entgelte. Die Säumnisfolgen, die die BAO für Gemeindeabgaben vorsieht, sind sinngemäß anzuwenden.

 Die Tarifordnung wird in Entsprechung des § 80 Abs. 2 der K\u00e4rntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, kundgemacht.

> Für die Gemeinde Flattach: Der Bürgermeister:

> > Kurt Schober

TOP 16: Tourismusschulen Salzburg: Jährlicher Sponsorbeitrag ab 2023

Die Tourismusschulen Salzburg – konkret die "Höhere Lehranstalt für Tourismus und Ski" am Schulstandort Bad Hofgastein ist für ihre hervorragende skisportliche Ausbildung bekannt.

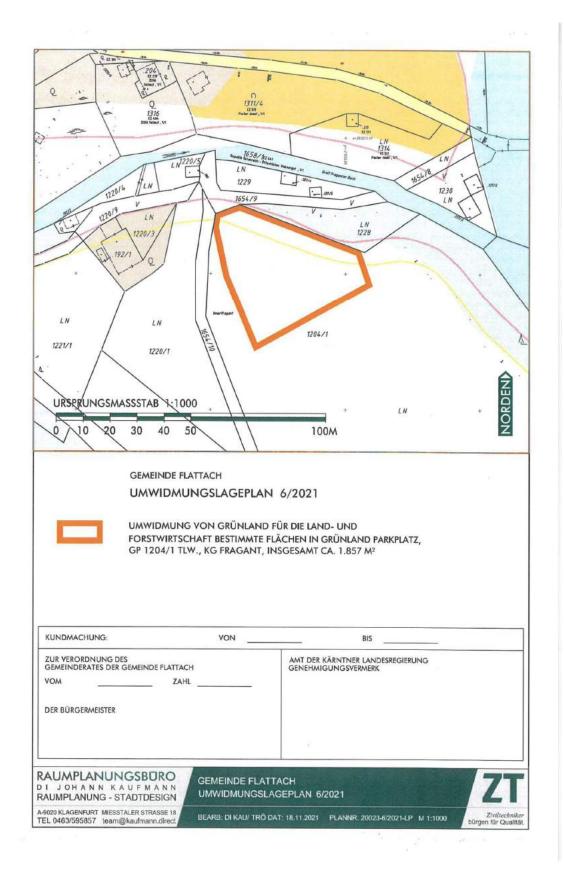
Diese Bildungseinrichtung wird jährlich auch bei der Gemeinde Flattach um die Gewährung eines Sponsorbeitrages vorstellig.

Bis dato wurde diesbezüglich aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters jeweils ein Solidarbeitrag von € 100,00 pro Jahr gewährt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, ab dem Jahr 2022 pro Jahr und <u>pro</u> <u>Flattacher Schüler</u> an dieser Bildungseinrichtung einen Sponsorbeitrag von € 100,00 zu gewähren.

TOP 17: FläWi-Änderung 6/2021 (ÖAV) – Beschlussfassung nach Kundmachung

Der ÖAV – Sektion Klagenfurt ersucht um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 1.857 m² der Parzelle-Nr. 1204/1, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 8 UA Nsch Naturschutz
- Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Kärnten

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft



Datum
Zahi
SP13-FLÄW-1235/2021(003/2021)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführenl
Auskunfte
Telefon
Fax
050 536-62225
Fax
050 536-62237
bhsp.bfi@ktn.gv.at
Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 23 Dez. 2021

..... Blg.

ZI.

An die Gemeinde Flattach 9831 Flattach 73

Betreff:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:

Kundmachung vom 01.12.2021

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 01.12.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad. Nr. 3a/2021 und 3b/2021:

Nach durchgeführtem Ortsaugenschein konnte festgestellt werden, dass die zur Widmung beantragten Teilstücke der Grundstücke Nr. 907, 908/1, 526/1 und 526/2, alle KG Flattach, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen.

Da der Widmungswerber beantragt, Teilflächen der o.a. Grundstücke als "Bauland Dorfgebiet" zu widmen, wird dazu festgestellt, dass insbesondere die Widmung von "Bauland Dorfgebiet" von Teilstücken des Grundstückes 908/1, KG Flattach, im nordwestlichen Teil des Grundstückes 908/1, KG Flattach, so geplant sind, dass sie an den nördlich davon liegenden Wald angrenzen.

Wie beim OAS festzustellen war, ist der darüber liegende Waldkomplex mäßig steil bis steil, durch forstliche Eingriffe stark aufgelichtet und mit einem öffentlichen Weg erschlossen.

Die oberhalb der Widmungsfläche liegenden Grundstücke 906/1 und 902/2, beide KG Flattach, sind Waldflächen, die auf Grund ihrer intensiven Bewirtschaftung die notwendige Schutzfunktion derzeit nicht erfüllen.

9900 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:http://www.bh-spittal.ktr.gv.at EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART I INNEN BEI VORSPRÄCHEN WARTEZEITEN Amtastunden Mo-Do 8,00-16,00 Uhr, Fr 7,30-13,00 Uhr, Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8,00-12,00 Uhr und nach Vereinbarung AUSTRIAN ANADI Bank AG IBAN AT52 5200 0000 0205 0510 BIC:HAABATZK Weiters wird, bedingt durch die räumliche Nähe der Widmungsfläche zum Waldgrundstück Nr. 906/1, KG Flattach, bei einer Bebauung der Sicherheitsabstand von mindestens 25 m nicht einzuhalten sein

Sämtliche anderen in der Kundmachung der Gemeinde angeführten Änderungen des Widmungsplanes berühren weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Gerd Sandriese

Ergeht nachrichtlich an:

- das Amt der K\u00e4rntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mie\u00dftaler Stra\u00dfe e 1, 9021 Klagenfurt am W\u00f6rthersee
- 2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
- 3. Akt

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:http://www.bh-spittal.ktn.gv.et EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN Amtsstunden Mo-Do 9.00-16 00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr, Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung AUSTRIAN ANADI Bank AG IBAN:AT52 5200 0000 0205 0510 BIC:HAABAT2K

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73 A-9831 Flattach Ø 04785/ 205✓ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

BETRIFFT:

FläWi-Änderung 6/2021 (ÖAV)

FACHLICHER NATURSCHUTZ - STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 1204/1 und 1228, KG 73303 Fragant, den FläWi von derzeit "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in "Grünland – Parkplatz" im Ausmaß von 2.045 m² abzuändern.

Das Grundstück ist erschlossen, und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Parkplatz wird in Niveaus einschließlich Bepflanzung hergestellt. Der angrenzende gewässerbegleitende Gehölzsaum wird nicht beansprucht. Ökologisch wertvolle Zonen sind im Standortbereich nicht vorhanden.

Zustimmung zur Umwidmung.

Datum: 13.12.2021

Ing. Klays Kleinegger

Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst



Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

DI Erwin Ferlan Gebietsbauleiter

erwin.ferlan@die-wildbach.at +43 4242 3025 - 100 Fax +43 4242 35001

Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>sektion.kaernten@die-wildbach.at</u> zu richten.

Geschäftszahl: E/Fw/Fla-87 (2741-21)

Ihr Zeichen: --

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Villach, 16.12.2021

Zur geplanten Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach wird seitens der WLV Folgendes festgestellt:

4/2021

Die betreffende Grundparzelle 404/3, KG Flattach, befindet sich It. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Wollinitzbaches. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbachgefährdungen durch austretende Bachwässer bzw. Vermurungen zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLV bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

5/2021

Die betreffende Grundparzelle 35/2, KG Flattach, befindet sich It. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach rechtsufrig am Schwemmkegel des Wollinitzbaches außerhalb von kartierten Gefahrenzonen, jedoch im Braunen Hinweisbereich. Gegen die beantragte Umwidmung besteht aus ha. Sicht kein Einwand. Es ist eine Stellungnahme der Landesgeologie einzufordern und ein Vertreter der WLV in einem zukünftigen Bauverfahren zu laden. Es ist daher mit der Erteilung von Bauauflagen zur Erhöhung der Standsicherheit zu rechnen.

Angemerkt wird, dass die WLV derzeit ein Schutzprojekt in Flattach umsetzt. Voraussichtlich kommt es 2022 oberhalb der geg. Widmungsfläche zur Errichtung von Steinschlagschutznetzen und wird sich daher mittelfristig die Sicherheit gegenüber Steinschlaggefahren im beantragten Widmungsbereich bedeutend erhöhen.

Eine Einrichtung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus

6/2021

Die betreffende Grundparzelle 1204/1, KG Fragant, befindet sich It. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach teilweise im Braunen Hinweisbereich und z. T. in der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Großfragantbaches südlich der Ortschaft Innerfragant. Der Braune Hinweisbereich ist für mögliche Erosionsprozesse (Steinschlag) ausgewiesen. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLV bei weiteren Genehmigungsverfahren zu laden und es ist mit der Erteilung von Sicherheitsauflagen, insbesondere für den nördlichen Böschungsbereich, zu rechnen. Es wird festgehalten, dass ungeschützt abgestellte Fahrzeuge in der Gelben Gefahrenzone bei einem Hochwasserereignis Schaden nehmen können.

Zur Beurteilung der Standortsicherheit gegenüber möglicher Hangprozesse (Brauner Hinweisbereich) ist eine geologische Stellungnahme einzuholen

8/2021

Die betreffenden Grundparzellen 126/6, 126/7 bzw. 126/10, alle KG Flattach, befinden sich It. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Reisgrabens bzw. Teile davon liegen gleichzeitig auch in der Gelben Lawinengefahrenzone der Lawine Reisgraben. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbach- bzw. Lawinengefährdungen durch austretende Bachwässer und Vermurungen sowie Lawinendruck- und Sogkräften zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLV bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

9/2021

Die betreffende Grundparzelle 967/2, KG Fragant, befindet sich It. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach außerhalb des Raumrelevanten Bereiches am Grafenberg unterhalb eines Almweges. Es handelt sich bei dem geg. Antrag um Widmungsergänzungen im Nahbereich von Bestandsobjekten in einer Hanglage außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches. Nordwestlich der Widmungsfläche ist ein mittelsteiler Standortschutzwald gelegen, der teilweise auch Objektschutzwirkung ausübt. Aus den Kagis – Unterlagen ist ersichtlich, dass dieser durch forstwirtschaftliche Nutzung und/oder Hangprozesse (Steinschlagablösungen, etc.) lückigen Charakter aufweist. Auch die Entstehung von Waldlawinen aus den Riesen/Seiltrassen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wegen möglicher Hangprozesse ist jedenfalls die Einholung eines geologischen Gutachtens erforderlich.

 $Der Schutzwald \ auf \ GP\ 966/1-985\ ist\ nach\ schutzwald baulichen\ Kriterien\ zu\ bewirtschaften.$

Gegen die restlichen, der unter o. a. Zahl angeführten Widmungsvorhaben werden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung keine weiteren fachlichen Einwände erhoben.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Ing. Erwin Ferlan Gebietsbauleiter

2 von 2

Aus vorstehender Stellungnahme der WLV – Sektion Kärnten geht hervor, dass zur Beurteilung der Standortsicherheit gegenüber möglicher Hangprozesse (Brauner Hinweisbereich) eine geologische Stellungnahme einzuholen ist.

Diese Stellungnahme der Landesgeologie wurde eingeholt bzw. liegt, datiert mit 21.07.2022, wie folgt vor:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

An die Gemeinde Flattach

Flattach 73 9831 Flattach



Zahl 08-BA-821/3-2022

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Franz Goldschmidt
Telefon 050 536 – 18035
Fax 050 536 - 18200
E-Meil franz.goldschmidt@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

VV\GB\fgoldschmidt\skten2022\Flachenwidmung\ÖAV Parkplatz Innerfragant_1207.docx



ÖAV Parkplatz Innerfragant Urnwidmung in Grünland Parkplatz, Brauner Hinweisbereich

- geologische Stellungnahme

Mit Email vom 04.07.2022 wurden der Widmungsvorschlag sowie die Stellungnahme der WLV zu o.a. Vorhaben übermittelt und um Stellungnahme ersucht.

Befund:

Der Österreichische Alpenverein – Sektion Klagenfurt beabsichtigt die Materialseilbahn zum Fraganter Schutzhaus zu erneuern. Im Nahbereich der Talstation der Materialseilbahn, auf den Grundparzellen 1204/1 und 1228, beide KG Fragant, soll für die Gäste des Schutzhauses ein Parkplatz mit ca. 40 Stellplätzen errichtet werden.

Die Pz. 1204/1, KG Fragant ist It. rechtsgültigen GZP der Gemeinde Flattach teilweise im Braunen Hinweisbereich und z.T. in der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Großfragantbaches südlich der Ortschaft Innerfragant gelegen. Der Braune Hinweisbereich weist mögliche Erosionsprozesse (Steinschlag) auf.

Lt. Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag sind in den südwestlich gelegenen bewaldeten Hangbereichen Steilhänge und Klippen vorhanden. Die potentiellen Transit- und Ablagerungsbereiche reichen mit einem Sicherheitspuffer bis in den Bereich des geplanten Parkplatzes.

Auf der unmittelbar westlich (hangaufwärts) gelegenen Pz. 1220/1, KG Fragant ist im Geologischen Archiv ein Altakt (1974) mit Hinweis auf Rutschung-Gefährdung ausgewiesen. Allerdings konnte die genaue Lage und die Art des Ereignisses nicht eindeutig verifiziert werden. Im Hinblick auf Widmungsbegehren im Jahr 1974 wurde darauf hingewiesen, dass die Flächen in diesem Areal im Auslaufbereich ehemaliger Steinschlag- und Murbruchzonen liegen und zumindest eine davon 1965 oder 1966 aktiviert wurde. Für mögliche Verbauungen wurde daher lediglich der bachnahe Bereich vorgeschlagen mit einer Südwestbegrenzung der Pz. 1224 und gedachte Fortsetzung nach Westen bis zur Pz. 1220/3.

9021 Klagenfurt am Wörthersee , Flatschacher Straße 70 , Internet www.ktn.gv.al Amtsstunden (Offmungszeiten); Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00 , Freitag 7:30 – 13:00 IBAN: ATOS 5200 0000 0115 0014 , BIC; +AABATZK

Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

Zahl: 08-BA-821/3-2022 Seite 2 von 2

Beim Ortsaugenschein am 19.07.2022 wurde festgestellt, dass der Parkplatz bereits errichtet worden ist. Unmittelbar südwestlich (in Richtung Hang) des Parkplatzes finden sich in der Wiese einzelne Blöcke aus älteren Ereignissen. Danach folgt eine flach geneigte Brachfläche, bevor der bewaldete Hang ansteigt. Unmittelbar bergwärts des Versorgungsweges sind Klippen und Felswände mit mehreren 10er Metern vorhanden. Aus dem Trennflächengefüge resultieren größere Kluftkörper (0,5 bis 1,5 m³). Die weiteren steilen Hangbereiche (bis Sh. 1220 m) zeigen keine Klippen und weisen lediglich einzelne Erosionsrinnen auf. Südöstlich ist einer dieser Gräben kolksicher ausgeführt.

Blockschlagereignisse aus den höheren Hangbereichen sind im Ereigniskataster nicht dokumentiert. Im bewaldeten Bereich oberhalb der Widmungsfläche (bis Sh. 1220m) finden sich keine frischen Anzeichen für Blockschlag.

Beurteilung:

Die Pz. 1204/1, KG Fragant liegt im Braunen Hinweisbereich (Steinschlag) des GZP. Lt. Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag liegt die Fläche unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers im potentiellem Wirkungsraum von Steinschlag.

Nach dem Geländebefund ist das Ablösen von größeren Kluftkörpern aus den unmittelbar bergseits des Weges vorhandenen Felswänden möglich. Nach den Beschreibungen im Geoarchiv dürfte im Jahr 1965 oder 1966 ein Ereignis in diesem Bereich stattgefunden haben. Trotz Dämpfung durch Blockwerk unterhalb der Felswände, Wegberme und flachen Auslaufbereich ist bei größeren Blöcken ein Abkollern bis zum Parkplatz nicht auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht ist daher am bergseitigen Rand des Parkplatzes eine Geländegestaltung (Ablenkwall, wirksame Mindesthöhe 1,5 m) als Barriere gegen abrollende größere Blöcke herzustellen, um eine ausreichende Gefährdungsfreiheit und damit Standortsicherheit für den Parkplatz zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen Der Sachverständige:

Mag. Franz Goldschmidt



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche persänliche der telefonische Rückfrage bei der erfedigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Vorstehende geologische Stellungnahme wurde in weiterer Folge nochmals an die WLV mit dem Ersuchen um abschließende fachliche Prüfung übermittelt. Per 29.09.2022 teilte die WLV (DI Kulterer) dazu mit:

"Gegen das geplante Umwidmungsverfahren besteht seitens der WLV kein Einwand. Bei einem zukünftigen Bauverfahren sind die Auflagepunkte It. ASV für Landesgeologie zu übernehmen."

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 06/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 18.11.2021, Plan-Nr. 20023-6/2021-LP, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Bezirksforstinspektion, Abt. 8 – UA NS und Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten sowie ergänzender fachlicher WLV-Stellungnahme vom 29.09.2022) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 6/2021:

Parzelle-Nr. 1204/1 (Gesamtfläche: 30.255 m²), KG 73303 Fragant

Widmungswerber:

Österreichischer Alpenverein – Sektion Kärnten, Völkermarkterstraße 9, 9020 Klagenfurt a.W.

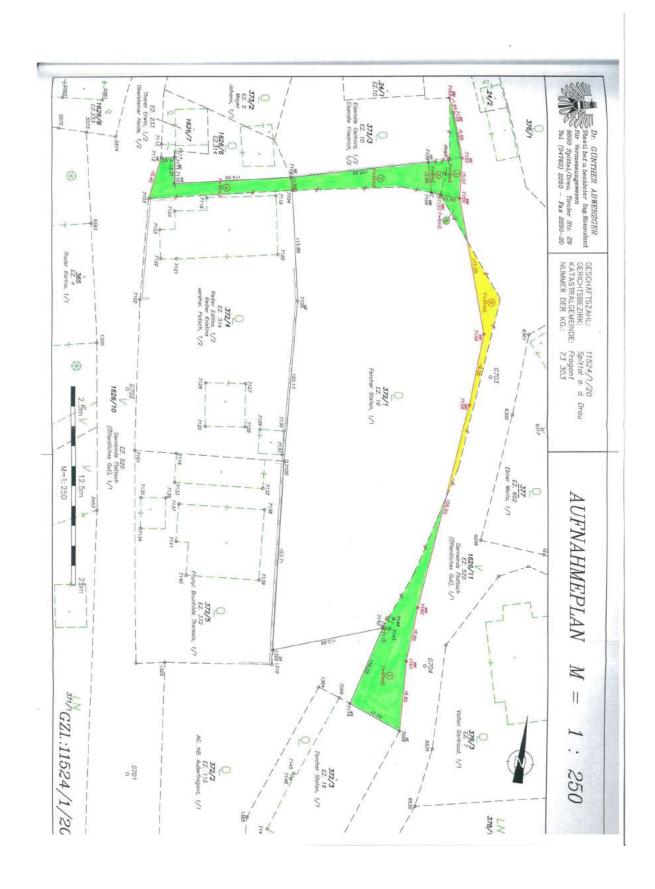
Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **1.857 m²** (Parzelle-Nr. 1204/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" in "Grünland-Parkplatz".

TOP 18: Hr. Stefan Fercher: GR-Beschluss über die Auflassung/Übernahme von ÖG-Teilflächen vom 29.09.2022 vs. GR-Beschlüsse vom 13.06.1985 und 10.12.2001 – Bericht und Beschluss

Gemäß GR-Beschluss vom 29.09.2022, TOP 18, wurde einstimmig beschlossen

- gemäß § 24 des Kärntner Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., die im beigeschlossenen Lageplan grün dargestellten Teilflächen "1" im Ausmaß von 16 m², "2" im Ausmaß von 8 m², "3" im Ausmaß von 42 m², "4" im Ausmaß von 37 m², "5" im Ausmaß von 6 m² und "7" im Ausmaß von 85 m² der öffentlichen Wegparzellen-Nr. 1626/10 und 1626/11, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 373/3 (Teilflächen "1" und "2"), 372/1 (Teilflächen "3", "5" und "7") und 372/4 (Teilfläche "4"), KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- die im beigeschlossenen Lageplan <u>gelb</u> dargestellte Teilfläche "6" im Ausmaß von 31 m² der Parzelle-Nr. 372/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Kategorie Verbindungsstraße, Parzelle-Nr. 1626/11, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.

Festgehalten wurde, dass sämtliche Vermessungskosten durch Hr. Fercher übernommen werden bzw. der Gemeinde dazu keinerlei Kosten entstehen.



In diesem Zusammenhang soll auf die "Chronologie" rund um frühere GR-Beschlüsse (13.06.1985 und 10.12.2001) rund um die Übernahme bzw. die Auflassung von ÖG-Teilflächen im Bereich der beiden ÖG-Parzellen ("Straßenparzellen") 1626/10 und 1626/11 verwiesen werden.

Eben weil diese damaligen GR-Beschlüsse nie einer Vermessung zugeführt und somit nie umgesetzt wurden, war unter anderem die mit GR-Beschluss vom 29.09.2022 umgesetzte und durchgeführte Vermessungsurkunde des DI Abwerzger vom 26.04.2022 bzw. die vorausgehenden Vermessungsarbeiten notwendig.

Chronologie betreffend die GR-Beschlüsse vom 13.06.1985 und vom 10.12.2001:

ÖG-Parzelle 1626/11:

Auflassung einer ÖG-Teilfläche (nördlich Wohnhaus Marolt):

GR-Beschluss vom 10.12.2001:

Auflassung und Kaufpreis/m² (=ATS 100) beschlossen.

Flächenausmaß der ggst. Teilfläche: ca. 90 m²

Alle Kosten Vermessung und Durchführung → Hr. Marolt!

Entlang der Straße darf kein Zaun errichtet werden, damit Schneeräumung nicht behindert wird. "Genaue Abgrenzung des Teilstückes wird von Gemeindevertretern und Marolt an Ort und Stelle festgelegt."

Anmerkung:

Lt. aktueller Vermessungsurkunde DI Abwerzger vom 26.04.2022 stellt das Trennstück "7" (85 m²) die lt. GR-Beschluss vom 10.12.2001 beschlossene und mit einem Kaufpreis von ATS 100/m² fixierte ÖG-Auflassung dar!

Festzuhalten ist dazu, dass im nördlichen Anschluss an die vorstehende ÖG-Auflassung eine Teilfläche (=Trennstück "6") It. Vermessungsurkunde vom 26.04.2022) von Hr. Stefan Fercher (=Rechtsnachfolger von Hr. Marolt) in das öffentliche Gut abgetreten wurde.

Weiters wurde in einem weiteren nördlichen Anschluss an die vorstehende ÖG-Auflassung/ÖG-Übernahme eine Teilfläche (=Trennstück "5") lt. Vermessungsurkunde vom 26.04.2022) von Hr. Stefan Fercher (=Rechtsnachfolger von Hr. Marolt) <u>als ÖG aufgelassen und an Hr. Fercher abgetreten</u>.

In Summe hat Hr. Fercher aus diesem Titel somit 60 m² mehr aus dem ÖG erhalten, als er in das ÖG abgetreten hat.

- Die Vermessung und grundbücherliche Durchführung des GRB aus 2001 ist bis dato nie erfolgt bzw. erst im Wege der Vermessungsurkunde Abwerzger vom 26.04.2022 und GRB vom 29.09.2022, TOP 18, beschlossen und gem. § 15 LiegTG zur grundbücherlichen Durchführung abgehandelt worden.
- Kaufpreis (lt. GRB aus 2001) von Marolt (jetzt Fercher) bis dato nicht gezahlt (60 m² x ATS 100 = ATS 6000 = € 436,04.) Frage: Wertsicherung lt. VPI?

ÖG-Parzelle 1626/10

Anmerkung:

Die Trennstücke "1" (16 m²) und "5" (6 m²) lt. Vermessungsurkunde Abwerzger vom 26.04.2022 stehen mit dem GRB vom 13.06.1985 in <u>keinerlei</u> Zusammenhang bzw. betreffen die ÖG-Parzelle

1626/**11**. Hier müsste der Gemeinderat aktuell separat eine entsprechende finanzielle Abgeltung von Hr. Eisendle an die Gemeinde (Preis pro m² für Trennstück "1" (16 m²) festlegen.

Gemäß GRB vom 13.06.1985 war geplant, dass Hr. Eisendle und Hr. Marolt je zur Hälfte die aufzulassende ÖG-Teilfläche (=JETZT Trennstück "3" mit 42 m²) erhalten.

Hr. Marolt hat dafür im Jänner 1986 ATS 1.200 an die Gemeinde bezahlt.

Status Quo:

Aus den damaligen Aufzeichnungen ist ersichtlich, dass sich Hr. Marolt und Hr. Eisendle damals letztlich darauf einigten, dass jeder von ihnen rund 24 m² der ÖG-Parzelle 1626/10 erhält. (Anmerkung: tlw. interne Kaufpreis Rück-/Zahlungen zwischen Marolt und Eisendle)

Heute stellt sich dies in der Form dar, dass gemäß Vermessungsurkunde vom 26.04.2022 <u>aus diesem Titel</u>

Hr. Fercher (Rechtsnachfolger von Hr. Marolt) 42 m² (=Trennstück "3")

(also auch 16 m² der genannten 24 m²

von Hr. Eisendle)

Hr. Eisendle 8 m² von den damals genannten 24

m² (=Trennstück "2")

besitzen.

Trennstück "4" (37 m²) der Vermessungsurkunde vom 26.04.2022:

Dieses Trennstück wurde nunmehr im Wege der genannten Teilungsurkunde vom 26.04.2022 an Fr. Reiter (jetzt Patsch) abgetreten bzw. dem Grundstück 372/4 zugeschrieben.

Diesbezüglich ist auf den GR-Beschluss vom 13.06.1985 zu verweisen, wonach (gemäß zeichnerischer Flächenermittlung vom 27.09.1985) eine Grundfläche ("L-Form) mit damals 40,67 m² zum Kaufpreis von damals ATS 2.600 (Preis tlw. ATS 40,00/m² bzw. teils ATS 100,00/m²) beschlossen wurde.

Nunmehr beträgt diese Fläche (nunmehriges Trennstück "4") 37 m², was einen Kaufpreis (Misch-Preis) von ATS 63,93/m² (Ausgangsbasis 1985) sprich ATS 2.365,41 (=Wert aus 1985) sprich € 171,90 ergibt. Dieser wäre von Fr. Reiter (jetzt Patsch) an die Gemeinde zu entrichten.

Frage: Wertsicherung lt. VPI?

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dass

- der Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022, TOP 18, die beiden GR-Beschlüsse vom 13.06.1985 und vom 10.12.2001 aufhebt, da die Regelungsinhalte dieser beiden damaligen GR-Beschlüsse zum Großteil in der Vermessungsurkunde des DI Abwerzger vom 26.04.2022 abgebildet sind, sowie daraus folgend
- keine/r der damals und nunmehr Begünstigten aus dem Titel der Vermessungsurkunde vom 26.04.2022 finanzielle Abgeltungen an die Gemeinde zu leisten bzw. von der Gemeinde zu erhalten hat.

TOP 19: <u>Urabstimmung vom 27.11.2022 über einen Beitritt</u> <u>zum "Tourismusverband Mölltal" - Bericht</u>

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 einstimmig beschlossen, die notwendige Urabstimmung hinsichtlich der Bildung bzw. eines Beitrittes zu einem mehrgemeindigen Tourismusverbandes (TVB) – welcher aktuell die Bezeichnung "Tourismusverband Mölltal" führen soll - durchzuführen.

In weitere Folge wurden sämtliche rechtlichen und administrativen Vorbereitungen umgehend getätigt bzw. der Abstimmungstag letztlich mit Sonntag, 27.11.2022, festgesetzt.

Im Ergebnis haben die 159 Stimmberechtigen Unternehmer und Tourismustreibenden sich zu einem Großteil für die Bildung bzw. einen Beitritt zum genannten TVB ausgesprochen.

Anzahl der Stimmberechtigten	159
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	71
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	71
Anzahl "JA"-Stimmen	62
Anzahl "NEIN"-Stimmen	9

Zusatzinfo:

Anzahl der Stimmberechtigten der Tourismusabgabengruppe "A"	86
Anzahl der abgegebenen Stimmen der TA-Gruppe "A"	44

das sind in

Prozent 51,16 %

<u>Mindestens 20 %</u> der Stimmberechtigten der Gruppe "A" müssen sich an der Abstimmung <u>beteiligen</u>. Dieses Kriterium ist somit mehr als erfüllt.

Dieses Abstimmungsergebnis wurde dem Land Kärnten (Abt. 7) somit zur Kenntnis gebracht.

Letztlich muss die Kärntner Landesregierung im Verordnungswege die rechtliche Grundlage für die Errichtung dieses mehrgemeindigen Tourismusverbandes schaffen. Die entsprechende Verordnung soll somit mit 01.01.2023 in Kraft treten.

Vorstehende Informationen dienen dem Gemeinderat zur Veranschaulichung der nunmehrigen Situation.

Die erste (konstituierende) Sitzung (Vollversammlung) des neuen TVB wird noch im heurigen Jahr – am 20.12.2022 in Mallnitz (Kultursaal) - erfolgen.

In Summe werden dabei (neben dem/der Vorsitzenden und Stellvertreter/in des TVB) 6 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter zur Wahl stehen bzw. muss auch der Kontrollausschuss gewählt werden.

Aus derzeitiger Sicht könnte die Gemeinde Flattach den "Finanzreferenten" als Vorstandsmitglied nominieren bzw. würde sich Mag. (FH) Christoph Vierbauch, Waben 4, dazu bereit erklären, diese Funktion zu übernehmen.

Zur Nominierung eines <u>Stellvertreters für einen der übrigen 5 Vorstandsmitglieder</u> steht Hr. Daniel Mentil ebenfalls zur Verfügung.

<u>Anmerkung</u>:

Da Herr Mentil sowohl der Abgabengruppe A als auch der Abgabengruppe B zuzuordnen ist, zieht diesbezüglich die Abgabengruppe A vor und <u>wird Hr. Mentil formal der Abgabengruppe A zugerechnet</u>. Grundsätzlich könnte er somit für die Funktion eines stellvertretenden TVB-Vorstandes nicht kandidieren.

Somit wird die Vorgehensweise dahingehend gewählt, dass die Tauernfleisch Vertriebs GesmbH, Außerfragant 97, welche der <u>Abgabengruppe B</u> zuzuordnen ist, Hr. Daniel Mentil als <u>ihren Vertreter</u> benennt. Hr. Mentil wird somit <u>im Namen bzw. als Vertreter der Tauernfleisch Vertriebs GesmbH</u> als Ersatzmitglied für den TVB-Vorstand kandidieren.

Von den zu wählenden 6 Vorstandsmitgliedern sind 3 Mitglieder als <u>Vertreter der Gemeinden</u> zu wählen. Drei stimmberechtigte Mitglieder vertreten somit <u>die Gemeinden</u> im Vorstand.

Sie (die drei stimmberechtigten Mitglieder) werden <u>von den Bürgermeistern</u> oder den für Angelegenheiten des Tourismus zuständigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes <u>aus ihrer Mittegewählt</u>. Die jeweiligen Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes vom betreffenden Gemeinderat, dem der gewählte Gemeindevertreter angehört, gewählt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, zur konstituierenden Vollversammlung des Tourismusverbandes Mölltal am 20.12.2022 nachstehende Wahlvorschläge einzubringen:

- Mag. (FH) Christoph Vierbauch, Waben 4 <u>Abgabengruppe A</u> als Vorstandsmitglied für Finanzen (Finanzreferent)
- Hr. Daniel Mentil, Kleindorf 6, in Vertretung bzw. nominiert von der Tauernfleisch Vertriebs GesmbH, Außerfragant 97 – <u>Abgabengruppe B</u> als stellvertretendes Vorstandsmitglied
- GV Markus Podesser, Flattach 166 als Gemeindevertreter im Vorstand
- Glockner Sesselfabrik Vinzenz Patschg KG, Außerfragant 43 vertreten durch Hr. Werner Huber als Mitglied des Kontrollausschusses

Über Antrag von Bgm. Schober wird überdies <u>einstimmig</u> beschlossen, zur konstituierenden Vollversammlung des Tourismusverbandes Mölltal am 20.12.2022 für die Gemeinde Flattach als stimmberechtigtes Mitglied GR Striednig (Obfrau des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Vereine) zu entsenden.

Vorausschauend vertritt der Gemeinderat <u>einhellig</u> die Ansicht, dass 1. Vize-Bgm. Gugganig – sollte GV Podesser gewählt werden – als dessen Stellvertreter in der GR-Sitzung 1/2023 gewählt wird.

Bgm. Schober appelliert abschließend an alle, an der TVB-Vollversammlung am 20.12.2022 teilnehmenden Stimmberechtigten, jeweils 1 Vollmacht von an dieser Sitzung nicht teilnehmenden Stimmberechtigten zu übernehmen, um so möglichst viele "Flattacher Stimmabgaben" zu ermöglichen.

TOP 20: "Familienfreundliche Gemeinde" - Rezertifizierung

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Gemeinde bei der "Familienfreundlichen Gemeinde" ist die Grundzertifizierung im Jahr 2019 erfolgt bzw. läuft diese Ende 2022 aus.

Am 17.11.2022 erfolgte eine Evaluierung der bisher umgesetzten Maßnahmen bzw. steht nunmehr eine Rezertifizierung an.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch berichtet kurz über die bisherigen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse wie folgt:

Die Grundzertifizierung erfolgte vor drei Jahren bzw. wurden damals 12-13 Ziele definiert. Von diesen Zielen wurden mehr als die zumindest erforderlichen erreicht. Nunmehr steht somit die Rezertifizierung ("Audit") an, welche auch mit Kosten verbunden ist.

Generell ist das Projekt "Familienfreundliche Gemeinde" ein stetiger, umfassender Prozess.

Bgm. Schober sichert zu, mit Vize-Bgm. DI Vierbauch Anfang 2023 ein entsprechendes Gespräch zu führen, um die Vorgehensweise der anstehenden Rezertifizierung sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen (Ressourcen, Personaleinsatz,) vorab zu klären.

Der Gemeinderat nimmt diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

TOP 21: Schülertransport 2022/2023 – Genehmigung (einschließlich Beförderungsvertrag)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- der Fa. HPV, 9816 Penk, auf Grundlage des genannten Angebotspreises von € 262,90 pro Einsatztag den Auftrag zur Durchführung des Schülertransportes 2022/2023 zu erteilen.
- nachstehenden Beförderungsvertrag zu genehmigen:

VERTRAG

Die Gemeinde FLATTACH, vertreten durch den

Bürgermeister Schober Kurt einerseits, und die Firma

HPV Mobilitätsgesellschaft mbH., Napplach 95, 9816 Penk

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten Folgendes:

- Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern: Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2022/2023 (von 12.09.2022 bis 07.07.2023) zu erbringen.
 - Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Innerfragant, Waben und Flattachberg nach PAH Außerfragant und Volksschule Flattach.
 - Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
- 2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
 - s. Verpflichtungserklärung
 - Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
- Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
- Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

 Die Gemeinde Flattach bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß. Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von

€ 262,90 die auf folgende Bankverbindung zu überweisen ist:

IBAN AT29 1700 0001 6004 9871

bei der Bank für Kärnten und Steiermark.

- 7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte SchülerInnenbeförderung zu führen und der Auftrag gebenden Gemeinde die Vergütung für alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde.
- Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Vergütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 10. Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die angegebenen Daten für Zwecke der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr beim Finanzamt Österreich elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
 Diese Einwilligung kann jederzeit beim Finanzamt Österreich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Flattach ,am			
(Ort)		(Datum)	
		¥	
(Verkehrsunternehmen)	Rundsiegel d. Gemeinde	(Für die Gemeinde)	

TOP 22: Österreichischer Alpenverein – Sektion Klagenfurt: Projekt "Revitalisierung der Fraganter Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn" – Fördervertrag – 1. Abänderung

Im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Projektes in der Großfragant wurde dem ÖAV durch LR Ing. Fellner eine Förderung (="Gemeindeförderung") in Höhe von € 210.000 in Form von Bedarfszuweisungsmitteln <u>außerhalb des Rahmens</u> (BZ-Mittel a.R.) zugesichert.

Als Voraussetzung für die Abwicklung/Auszahlung dieser Förderung über/durch die Gemeinde wurde seitens des Landes Kärnten der Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Gemeinde Flattach (Förderungsgeber) und dem ÖAV (Förderungswerber) zwingend vorgegeben.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat am 15.07.2021, TOP 7, beschlossen.

Dazu ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, diese Vereinbarung in einigen Punkten wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

- Teilweise Umtitulierung des Förderzweckes betreffend die Jugendherberge, wo tatsächlich keine Revitalisierung des Bestandes sondern ein Abbruch und vollständiger Neubau erfolgt ist.
- Übertragung der zugesicherten BZaR-Mittel in die Jahre 2022 und 2023 (<u>Anmerkung</u>: Das entsprechende politische Zusicherungsschreiben von Herrn Landesrat ist per 09.12.2022 eingelangt.)
- Aufnahme nachstehender Förderkriterien:
 - o Sicherstellung der Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzorganisationen
 - Sicherstellung der Benützungsmöglichkeit der Seilbahn im Notfall für Einsatzorganisationen
 - o Sicherstellung einer Löschwasserversorgung
- Für das ggst. Projekt werden hinsichtlich der Auszahlung der Fördermittel nicht nur Rechnungen zu den eigentlichen Baukosten, sondern auch Rechnungen zu Nebenkosten (z.B. Trassenentschädigungszahlungen, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, u.ä.) anerkannt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag (=1. Abänderung) zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

i.d.F. 1. Abänderung lt. GR-Beschluss vom 13.12.2022

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz "FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND DEM

ÖSTERREICHISCHEN ALPENVEREIN SEKTION KLAGENFURT

Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

in der Folge kurz "FÖRDERUNGSWERBER" genannt

Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Der Österreichische Alpenverein – Sektion Klagenfurt beabsichtigte das Projekt "Revitalisierung der Fraganter Jugend- und Selbstversorgerhütten sowie der Materialseilbahn" in der Gemeinde Flattach umzusetzen.

Letztlich handelt es sich dabei um den <u>Abbruch und Neubau der Jugendherberge</u> samt Zubau sowie Revitalisierung der bestehenden Selbstversorgerhütten "Hernaus-Stöckl" und "Holler-Stöckl" sowie um die Sanierung der bestehenden Materialseilbahn. Der Bestand, an dem die förderungsgegenständlichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist Teil der Hüttenagglomeration rund um das Fraganter Schutzhaus und befindet sich in Extremlage – Kategorie 1. Mit seiner besonderen Lage und Nutzung ist das Projekt ein wesentlicher Ankerpunkt der alpinen Infrastruktur und hat eine hohe touristische Relevanz.

Der Baubeginn soll im Sommer 2021 erfolgen. Die Fertigstellung wird abhängig von den herrschenden Witterungsverhältnissen im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

Die Höhe der Förderung der Gemeinde Flattach zu diesem Projekt wird in Form von Bedarfszuweisungsmitteln <u>außerhalb des Rahmens</u> (BZ-Mittel <u>a.R.</u>) in Höhe von insgesamt € 210.000 gewährt. Die Auszahlung dieser Fördermittel erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2022 und 2023 gemäß den unter Pkt. 5. dieses Förderungsvertrages definierten Auszahlungskriterien und in Abstimmung mit der Abtellung 3 – Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Im Zusammenhang mit dem genannten Projekt werden nachstehende Förderkriterien definiert, wobei die vollumfängliche Einhaltung, Sicherstellung und Umsetzung dieser Maßnahmen im allelnigen Verantwortungsbereich des Förderungswerbers liegt:

- 1. Sicherstellung des Zuganges/der Zufahrt für Einsatzorganisationen
- 2. Benützung der Seilbahn für Einsatzorganisationen im Notfall
- 3. Sicherstellung der Löschwasserversorgung

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt <u>für</u> die Jahre 2022 und 2023 jeweils

€ 105.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für die Jahre 2021 und 2022:

	€		%
Eigenmittel:			
Österreichischer Alpenverein	€	€ 803.800	32,16
Förderungen/Beihilfen:			
VAVÖ	€	€ 865.000	34,60
ÖAV Landesverband Kärnten	€	€ 20.000	0,80
Programm f. Ländliche Entwicklung 14-20	€	€ 494.000	19,76
Land Kärnten – Abt. 7 (Abt. 7 & 13)	€	€ 70.000	2,80
Gemeinde Flattach (BZ 2021/2022 a.R.)	€	€ 210.000	8,40
KPC - Kommunalkredit Public Consulting	€	€ 18.600	0,74
K-WWF – Ktn. Wirtschaftsförderungsfonds	€	€ 18.600	0,74
SUMME	€	2.500.000	100,00%

Die "Übersicht Finanzierung – Förderungen" (Stand: 31.05.2021) It. Übermittlung durch den ÖAV per 07.06.2021 ist diesem Förderungsvertrag als <u>Anlage "A"</u> beigeschlossen, und stellt einen integrierten Bestandsteil des ggst. Vertrages dar.

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der genannten Fördermittel in den Jahren 2022 und 2023 erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin, sprich der Bereitstellung der BZ-Mittel a.R. durch das Land Kärnten auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) ein abschließender Bericht am Ende des Jahres 2023 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 5.4. Festgehalten wird, dass hinsichtlich der Auszahlung der genannten Fördermittel nicht nur Rechnungen zu den eigentlichen Baukosten, sondern auch Rechnungen zu Nebenkosten (z.B. Trassenentschädigungszahlungen, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Vermessungskosten, u.ä.) anerkannt werden.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
 - a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
 - h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet

scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

9

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

- 11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 13.12.2022

Fertigung durch die Gemeinde:

Für den Gemeindevorstand	8	Der Bürgermeister
1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG		Kurt SCHOBER
Adolf GU		

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 13.12.2022 unter TOP 22 vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

Kornelia STRIEDNIG

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Für den Förderungswerber Österreichischer Alpenverein – Sektion Klagenfurt:

(Rechtsverbindliche Fertigung)

<u>Anlage "A":</u> Übersicht Finanzierung – Förderungen (Stand: 31.05.2021)

TOP 22a: Fraktion "TAFF": Selbstständiger Antrag gem. § 41 K-AGO betreffend die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Park Flattach

Bgm. Schober verliest nachstehenden Antrag wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach Fraktion im Gemeinderat

An den Gemeinderat der Gemeinde Flattach 9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

 Errichtung des Kinderspielplatzes im Flattacher Park Anforderung von BZ außer Rahmen.

Begründung:

Beim vom Land Kärnten ausgeschrieben Wettbewerb für Kinderspielplätze erreicht Flattach mit einem Erlebnisspielplatz in Flattacher Park – Kopie der Raggaschlucht – den 3. Preis, der mit € 5.000,- dotiert war.

Auch hat Herr Landesrat Fellner in seiner Aussendung (Webseite des Landes) in Aussicht gestellt, alle eingereichten Projekte zusätzlich zu fördern.

Last africas

Die Gemeinde möge Finanzierungsmöglichkeiten über Sonder-Bedarfszuweisung erbitten.

In Zusammenarbeit mit interessierten Flattacher Vereinen sollte dann die Umsetzung geplant und durchgeführt werden.

Flattach, 13.12.2022

Über Antrag von Bgm. Schober wird <u>einstimmig</u> beschlossen, vorstehenden Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 23: Personalangelegenheit (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2022, wünscht allen Anwesenden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Jahreswechsel 2023, und schließt die Sitzung um 19:47 Uhr.

Für den Gemeinderat:		
1. Protokoll-Mitunterfertiger: Ersatzmitglied Sarah STRIEDNIG		Der Bürgermeister: Kurt SCHOBER
2. Protokoll-Mitunterfertiger: Ersatzmitglied Andrea PETSCHER		
	Der Schriftführer:	
	AL Mag. (FH) Markus ZAISER	